Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 8 (1851-1858)

Artikel: Geschichte der Abtei Zürich
Autor: Wyss, Georg von
Kapitel: 2: Zweites Buch. Die Zeit vom Beginne der reichsstädtischen Freiheit Zürichs bis zum ersten geschwornen Briefe. Vom Jahr 1218 bis 1336
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378739

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweites Buch.

Die Zeit vom Beginne der reichsstädtischen Freiheit Zürichs bis zum ersten geschwornen Briefe.

Vom Jahr 1218 bis 1336.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Zeiten Kaiser Friedrichs II. und seiner Nachfolger bis auf die Königswahl Rudolfs von Habsburg.

Vom Jahr 1218—1273.

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Berchtold V. von Zähringen, der letzte seines Namens. In Freiburg im Breisgau, der blühenden Schöpfung seiner Ahnen, hatte er Hof gehalten und fand auch dort seine letzte Ruhestätte.

Mit dem Tode dieses mächtigen Fürsten eröffnet sich für die schweizerischen Lande eine Zeit der mannigfaltigsten Entwicklung, des regsten Wetteifers aller der geistlichen und weltlichen Gewalten, unter welche das Land getheilt war, des raschen Wachsthums der Städte und der Gemeinwesen, zu denen in den Thälern der innern Schweiz die Keime gelegt waren.

Zwar hatten die Zähringer nur im ehemaligen Burgund mit herzoglicher Macht gewaltet. Zwischen Alpen und Jura, von den Ufern der Wigger bis zur Saane erstreckte sich das weite Gebiet, in welchem ihr Grundbesitz, ihre Burgen und Städte lagen, ihre Landeshoheit unbestritten anerkannt war, und auch weiter hinaus nach Westen, über die Besitzungen des Bischofs von Lausanne, des Grafen von Neuenburg, selbst über die Bisthümer Genf und Sitten dehnten sie ihre Ansprüche aus. Anders war es im alemannischen Lande gewesen. Hier bildete, was sie besessen, noch kein zusammenhängendes Ganze. Unabhängig hatte sich im untern Aargau das alte Grafenhaus der Lenzburger erhalten, begünstigt von den fränkischen und hohenstaufischen Kaisern, auf weitem Erbgute und im Besitze der Landgrafschaft zwischen Aare und Reuss bis an die Gestade des Luzernersees mächtig. Blühend war neben ihnen der Stamm von Habsburg emporgewachsen, mit Kaiser Friedrich I., mit seinem Sohne Otto, dem Pfalzgrafen von Burgund, und mit Kiburg sich in das lenzburgische Erbe theilend. Keine sichere Spur weist hier auf eine Anerkennung zähringischer Oberherrlichkeit hin. Im Zürichgau lag die wichtige Reichsvogtei der Herzoge über Stadt und Stifte, neben ihr aber die weite Herrschaft der Kiburger, seit dem Erlöschen der jüngern Linie Lenzburg auch Besitzer von Baden. Zwischen Reuss und Albis, bis in die Thäler von Zug und Schwyz hin-

ein dehnte sich die Landgrafschaft aus, die Kaiser Friedrich I. an Habsburg geschenkt hatte. Und auch im Thurgau sahen die Herzoge, welchen die landgräfliche Gewalt zustand, einen grossen Theil des alten Gaues ihrem Einflusse entzogen. Die Abtei St. Gallen behauptete sich in ausgebreitetem Besitz unter dem unmittelbaren Schutze des Reichs. Vergeblich hatte Herzog Konrad, vergeblich noch Herzog Berchtold V. mit Waffen und mit Golde darnach gestrebt, durch den Erwerb der Vogtei dieses reichen Klosters die Grenzen seiner Macht zu erweitern [1]).

Dennoch — mochte immerhin die zähringische Hoheit im schweizerischen Alemannien nur in getrennten Gebieten anerkannt sein — die auch jenseits des Rheines so gewaltigen Fürsten überragten an Rang, Reichthum und Macht weitaus alle Grossen des Landes, und ihr Einfluss musste für seine Geschicke immer bedeutender werden. Hatte doch Herzog Berchtold V. im Jahr 1198 sogar die Königskrone sich angeboten gesehen! Nur sein Verzicht und kluger Anschluss an Philipp von Hohenstaufen hatte die schweizerischen und schwäbischen Lande vor den Leiden des Krieges bewahrt, der zwischen Philipp und Gegenkönig Otto, dem Welfen, in wilden Flammen aufschlug und Mittel- und Norddeutschland Jahre lang schrecklich verheerte.

Das Erlöschen eines Geschlechtes von solcher Macht, wie Herzog Berchtold V. sie in seinen Händen vereinigt, konnte nicht ohne weitreichende Folgen für die obern Lande bleiben. Wirklich verschwindet von diesem Zeitpunkte an für ein halbes Jahrhundert jeder einheitliche Faden in der schweizerischen Geschichte. In bunter Mannigfaltigkeit erblicken wir auf dem Boden unsers Vaterlandes eine Menge von Herrschaften geistlicher Fürsten, von Grafen und Freien, deren Rechte das nun völlig ausgebildete Lehenwesen auf's vielfachste durch einander verflochten hält; einen zahlreichen Ritterstand, im Dienste der Könige, im Gefolge der Grossen, oder an der Spitze städtischer Kriegsschaaren zu Ansehen und Einfluss gelangend und die tüchtigsten Glieder der freien Bevölkerung in sich vereinigend. Daneben heben sich die Reichsstädte, bischöfliche und gräfliche Städte empor und im Gebirge erstehen die Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden allmälig zur Selbständigkeit.

Die allgemeinen Geschicke des Reiches und der Kirche förderten diese Zersplitterung aufs beste. Als Herzog Berchtold starb, war König Friedrichs II. Herrschaft in Deutschland fest begründet. Wenige Monate später ereilte der Tod seinen besiegten Gegner Otto. Die Krone der Hohenstaufen — denen einst nur die Zähringer und Welfen gleichgekommen — strahlte in neuem Glanze; ihre Macht schien auf alle Zukunft gesichert. Aber schon nach wenigen Jahren begann der gewaltige Kampf mit dem Pabstthume, in welchem das königliche Geschlecht seinen Untergang finden sollte, und während sein Verhängniss sich in Italien erfüllte, löste die Erschütterung auch diesseits der Alpen alle Bande staatlicher und kirchlicher Ordnung. In gänzlicher Zerrüttung, unter tausend Fehden verschwinden überall Friede und Eintracht, und nur mit Mühe gelingt es, die Spuren eines lebenskräftigen Zusammenhangs in Reich und Kirche zu erkennen.

Erst mit Rudolf von Habsburg begann eine bessere Zeit. An die Erhebung seines Ansehens knüpft die Geschichte Deutschlands wie seiner schweizerischen Heimath ihre zusammenhängende Erzählung zuerst wieder an. Was einst Lenzburg, Kiburg, Zähringen, ostwärts der Aare besessen, fiel grösstentheils in Rudolfs Hand. Er nahm hier die Aufgabe wieder auf, welche die Zähringer unvollendet gelassen und behielt sie noch dann im Auge, als die Wahl der deutschen Fürsten

ihn zur Wiederherstellung und Ordnung des Reiches auf den Königsthron gerufen hatte. Freilich sollte es auch ihm nicht, noch seinem Sohn und Nachfolger Albrecht gelingen, dieselbe durchzuführen.

Wenden wir uns nun zu den Quellen, aus welchen die Geschichte unseres Landes, insbesondere Zürichs und seiner Abtei, für dieses halbe Jahrhundert zu schöpfen hat, so tritt uns in denselben eine ähnliche Zersplitterung und ein ähnlicher Mangel jedes einheitlichen Mittelpunktes entgegen, wie in den Erscheinungen jener Tage selbst. Zahlreich und mannigfaltig sind die schriftlichen Denkmale, die aus denselben übrig geblieben. Die Reichsgesetze, königliche und päbstliche Erlasse an die geistlichen Stifte und die Städte des Landes, Urkunden der Bischöfe, Grafen und Herren, des Ritteradels, der städtischen Geschlechter, in ungemeiner Menge, geben ein Bild der Rechts- und Besitzverhältnisse der Zeit, wie sie im Allgemeinen und in hundert Einzelfällen gestaltet waren. Aber mitten unter diesem Reichthum von Zeugnissen — einem Reichthum, der im Vergleiche zu den spärlichen Schriftresten der frühern Jahrhunderte so werthvoll erscheint — forschen wir oft ganz umsonst nach der genauen Zeitfolge, dem Umfange und der Bedeutung der Ereignisse; wie viel mehr nach dem innern Zusammenhange der Veränderungen, die nicht in ihrem Werden, sondern nur in vollendeten Thatsachen sichtbar sind. Ueber die wichtigsten Fragen, zumal des öffentlichen Rechtes, schweigen die Urkunden nur allzuoft völlig; jederzeit aber — fast ohne alle Ausnahme — über die eigentlichen Beweggründe der Handelnden. Nichts ist vorhanden, was diesen Mangel ersetzte; es fehlt für unsere Heimath an jeder zusammenhängenden Darstellung eines Mitlebenden, die einen leitenden Faden durch die bunte Menge jener Rechtsgeschäfte seiner Zeitgenossen darbieten würde. Die Annalen der schweizerischen Klöster sind dürftiger, als selbst für frühere Jahrhunderte; St. Gallen allein besitzt eine Fortsetzung seiner Hauschronik. Für Zürich vollends sind wir meist auf unsichere Erzählungen weit späteren Ursprungs angewiesen. Wohl hatte auch hier ein geistiges Leben Wurzel geschlagen, die beste Bildung der Zeit eine günstige Pflanzstätte gefunden; so bezeugen es uns die Namen der Manesse und ihrer Freunde; der Name Konrads von Mure, des gelehrten Sängers, der König Rudolfs Ehren pries; das aufgeweckte und thatkräftige Wesen der Bürgerschaft. Wusste sie doch für ihren König, für Recht und Sitte, selbst den Schrecken geistlicher Waffen zu widerstehen und die öffentliche Sicherheit auch wider mächtige Edle tapfer zu schützen! Aber unter den Kämpfen des bewegten Lebens und der Musse, welche Ritter und Gelehrte den Ergötzungen der Dichtkunst zu widmen pflegten, sind geschichtliche Aufzeichnungen entweder ganz unterblieben oder doch so selten gemacht worden, dass sie spurlos untergiengen. Was wir von Zürichs Geschichte im dreizehnten Jahrhundert erfahren, beschränkt sich fast ganz auf dasjenige, was Johannes der Mönch von Winterthur ums Jahr 1340 theils aus ältern Schriften, wie er angibt, theils aus dem Munde bejahrter Männer gesammelt und mit der Geschichte seiner eignen Zeit niedergeschrieben hat. Aus seinem Buche hauptsächlich stammt unsere Kenntniss der frühesten Zeit Rudolfs von Habsburg. Jahrbücher aus Basel und dem Elsass erzählen von dessen Kriegsthaten am Rheine; östreichische Schriftsteller schildern ausführlich sein Leben, so weit es dem grössern Schauplatze angehörte; aber die Grundzüge zum Bilde des tapfern und klugen, des schlichten und fröhlichen schweizerichen Grafen, der später den königlichen Scepter so wohl zu führen wusste, hat uns, mehr als kein Anderer, der treuherzige Barfüsser aufbewahrt. Er ist der Einzige, der unsern zürcherischen Urkunden ergänzend

zur Seite geht, deren Inhalt, auf ihren nächsten Zweck beschränkt, den Forscher so oft gänzlich im Dunkeln lässt oder auf gewagte Vermuthungen anweist.

Auch die Geschichte unserer Abtei, von derjenigen Zürichs unzertrennlich, hat sich — mittelbar wenigstens — des Gewinns zu erfreuen, den letztere dem fleissigen Mönche verdankt.

I. Aeussere Geschichte der Abtei.

10. Aebtissinn Gisela von Spiegelberg.

(Von 1220—1222.)

Nach dem wichtigen Ereignisse, das den Anfangspunkt der gegenwärtigen Darstellung bildet, finden wir zuerst im Jahr 1220 eine Aebtissinn genannt: Gisela von Spiegelberg. Von einem der zahlreichen Geschlechter freier Herren stammend, welche damals im eigentlichen Thurgau blühten und durch Waffenehre und Dichterruhm ihre schöne Heimath zierten, hat Frau Gisela bis zum Jahr 1222 der Abtei vorgestanden. Wann sie dieselbe angetreten, ist ungewiss; jedenfalls nicht vor 1212.[2] Unbezweifelt aber stand sie — seit 1218 der Oberaufsicht der gewaltigen Herzoge entledigt — in derselben freien und unabhängigen Weise an der Spitze ihres Stiftes, wie einst die Aebtissinnen vor der zähringischen Zeit. Schon im ersten Monate nach Herzog Berchtolds V. Tode, am 17. März 1218 hatte König Friedrich II. die beiden zürcherischen Stifte unter Bestätigung aller Rechte und Besitzungen, in seinen unmittelbaren Schutz genommen, die Vogtei zu Handen des Reiches gezogen und für unveräusserlich vom Reiche erklärt. (B. 59.) Befreit von der Gewalt so mächtiger Kastvögte, wie die Herzoge gewesen, traten beide Kirchen in ihre ursprüngliche Selbstständigkeit zurück. Auch der Stadt Zürich muss eine ähnliche Gunst zu Theil geworden sein, obwohl wir leider die Urkunde nicht mehr besitzen, welche darüber Aufschluss geben könnte.[3]

Inzwischen sah Aebtissinn Gisela sich nur zu bald genöthigt, den verheissenen königlichen Schutz anzurufen. In Besetzung der Unterbeamtungen ihres Klosters — bisher ausschliessliches Recht der Aebtissinn — erfuhr sie Beeinträchtigung. Auf ihre Klage ergieng im Jahr 1220 oder 1221 vor dem jungen König Heinrich (VII.), Friedrichs ältestem Sohn, der während des Vaters Verweilen in Italien die Regierung der deutschen Reichslande unter Leitung der bestellten Räthe führte, ein Rechtsspruch zu Gunsten der Aebtissinn. König Heinrich wiederholte dabei die Erklärung seines Vaters und beauftragte den Rath in Zürich, dafür zu sorgen, dass die Aebtissinn bei ihren Befugnissen geschützt bleibe. (B. 60. 61.) Wer in diese eingegriffen, wird nicht erwähnt. Es könnte der Rath selbst, es könnte der Convent der Abtei, oder ihre höhern Vasallen und Beamten gewesen sein. Spuren eines Gegensatzes zwischen Aebtissinn und Convent finden sich bald nach diesem Zeitpunkte. Gegen Anmassungen weltlicher Herren hatte damals auch das Stift der Chorherren zu kämpfen, zu dessen nachdrücklichem Schutze wider Berchtold von Schnabelburg König Heinrich VII. den Rath zu Zürich 1223 beauftragte; der Rath selbst aber strebte seinerseits nach Ausdehnung der eigenen Rechte. Wie dem immer gewesen sei, die erste urkundliche Erwähnung des Rathes bei dieser Gelegenheit macht Frau Gisela's Regierungszeit für uns bedeutsam[4]. Eine andere bemerkenswerthe Verfügung von bleibender Folge gieng 1221 von der Aebtissinn selbst aus. Die Kapelle und das Siechenhaus zu St. Jakob an der Sihl, auf dem Gebiete der Abtei gelegen, befand sich

im Sprengel der Kirche St. Peter. Mit Einwilligung des Bischofs Konrad von Tegerfeld trennte Frau Gisela diesen kirchlichen Verband. Der Kirche St. Peter und deren Leutpriester Konrad wurde zur Entschädigung ein Grundstück der Abtei in Höngg zugewiesen, die Kapelle und das Haus St. Jakob aber erhielten nun einen eigenen Kaplan, von der Aebtissinn ernannt, der zu ihrem Convente gehören sollte und dessen Verpflichtungen gegen St. Jakob und die Abteikirche ausführlich bestimmt wurden. Zu der neuen Pfründe wiesen deren Stifter, die Brüder Rudolf, Otto und Burkhard de Platea in Zürich, Ministerialen der Abtei, den Ertrag ihrer Güter in Küssnach und dreier Häuser in der Stadt, die Aebtissinn aber ein besonderes Haus auf dem Münsterhofe an, das zur Wohnung des Kaplans und seiner Amtsfolger dienen sollte. (B. 63.) [5].

Endlich nehmen wir unter Aebtissinn Gisela die frühesten Beispiele einer eigenthümlichen Rechtsgewohnheit Zürichs wahr, die in unsern Urkunden des XIII. Jahrhunderts immer wiederkehrt. Wenn Ministerialen der Abtei oder überhaupt zürcherische Bürger liegende Güter irgend welcher Art, nicht allein Lehen oder Erbe von der Abtei, sondern auch Eigen, an kirchliche Stiftungen vergabten oder verkauften, so pflegte diess nicht ohne das Mittel der Aebtissinn zu geschehn. Am Hauptaltare des Fraumünsters in Gegenwart hinreichender Zeugen wurde das Gut zunächst an die Aebtissinn übertragen (ihr aufgegeben) und sie trug es alsdann auf den Beschenkten oder Käufer über. Meist musste dieser sich hiefür zu einem jährlichen Zinse an die Abtei, sei es in Gelde, sei es in Wachs, gegen das Gotteshaus verpflichten, dessen Einkünfte durch diese Sitte keinen geringen Zuwachs erhalten haben. Zuweilen aber geschah die Uebertragung durch die Aebtissinn auch unentgeltlich. So sehr hatte sich diese Uebung festgestellt, dass ohne jene Förmlichkeit der Besitz eines Gutes nicht gesichert schien. Noch 1261 liessen sich die Schwestern am alten Oetenbach am See den Grund und Boden, worauf ihr Kloster stand und welchen sie von Ritter Burkhard Brühunt mehr als zwanzig Jahre früher gekauft hatten, durch die Aebtissinn nachträglich übergeben. (B. 86. 173. 174.) [6]. Unter Frau Gisela von Spiegelberg sehen wir das Johanniterhaus Hohenrain (B. 60), das Kloster Capell (B. 64), das Chorherrenstift Embrach (B. 65. 66) mit Gütern zürcherischer Bürger auf solche Weise belehnt, und bald wurden zahlreiche Klöster, nah und fern, der Abtei für eine Menge von Grundstücken durch ähnliche Vorgänge zinsbar.

Am 7. December übertrug Frau Gisela an das Stift Embrach eine Schenkung jener Brüder de Platea, welche die Pfründe St. Jakob gestiftet hatten; die letzte Handlung, wobei ihr Name erscheint. (B. 53. 56.). Sie muss kurz nachher gestorben sein.

11. Aebtissinn Adelheid von Murghart.

(Jahr 1222—1227.)

Spärlicher noch, als von Frau Gisela von Spiegelberg, sind unsere Nachrichten von ihrer Nachfolgerinn: Adelheid von Murghart.

Von 1222 bis 1227 hat diese Aebtissinn ihr Amt geführt; auch sie gehörte einem thurgauischen Freiherrngeschlechte an. Der Stammsitz ihrer Ahnen lag an den Ufern der Murg. Aus den Jahren ihrer Würde ist von Zürichs Geschichte, wie der Schweiz überhaupt, wenig bekannt. Noch war König Heinrich (VII.) unter dem Einflusse der Räthe, die Kaiser Friedrich ihm zur Seite gesetzt;

noch hatte er die gefährliche Bahn nicht betreten, die ihn später mit seinem Vater entzweite. Deutschland genoss vollen Frieden. Der König hielt sich häufig in den oberdeutschen Städten auf. Um Weihnachten 1224 erschien er mit glänzendem Gefolge in Bern und verhalf daselbst der Wittwe Herzog Berchtolds V., Frau Clementia von Zähringen, zum Besitze ihres bestrittenen Witthums an Burgdorf und andern Besitzungen. Die ersten Tage des neuen Jahres sahen ihn in Zürich und im Spätherbst 1227 traf er wieder daselbst ein, auf seinem Wege von Konstanz nach Basel. Die Cistertienser von Capell und Wettingen hatten sich bei diesen Gelegenheiten der Gnadenbriefe des Königs zu erfreuen. Jenen verlieh er 1225 mit Einwilligung der Bürger »seiner Stadt Zürich« die Steuerfreiheit für alle Besitzungen, die sie daselbst jetzt hätten oder in Zukunft haben würden, insbesondere für das Haus, welches die Brüder an der untern Brücke in Zürich auf einem ihnen vergabten Platze erbaut hatten. (B. 69. 71.).

Es ist diess, nächst dem oben angeführten des Stiftes Embrach, eines der frühesten Beispiele des Erwerbes von Grundbesitz zunächst bei oder in der Stadt durch andere, als die beiden zürcherischen Stifte und das im zwölften Jahrhundert entstandene Kloster der Augustiner am Zürichberg. In rascher Folge aber mehrten sich diese Fälle. Schon 1224 war St. Blasien am Stampfenbach, 1225 bereits auch Pfävers in Zürich selbst mit Erbe von der Abtei belehnt (B. 70. 72), und innerhalb weniger Decennien entstanden dann um und in Zürichs Mauern die zahlreichen Klöster und klösterlichen Stiftungen, in deren Gründung sich das dreizehnte Jahrhundert hier, wie anderwärts, gefiel.

Auch die Pfründen der Abtei mehrten sich in diesem Zeitraume. Unter Frau Adelheid von Murghart erblicken wir die Kirche St. Stephan — bisher wohl blosse Kapelle — mit einem eigenen Leutpriester begabt. (B. 68.).

Wann diese Aebtissinn gestorben ist, wissen wir nicht sicher: im Jahr 1224 siegelt sie noch eine Urkunde (B. 70); am 15. September 1228 erscheint der Name ihrer Nachfolgerinn (B. 74.); in der Zwischenzeit wird eine Aebtissinn nicht genannt. Das Jahrzeitbuch des Stiftes setzt den Todestag von Frau Adelheid auf den 18. October; wir nehmen an, es sei der 18. October 1227 gewesen. [7]).

12. Aebtissinn Judenta von Hagenbuch.

(Jahr **1228—1254.**)

So kurz und stille die Amtsjahre der beiden vorgenannten Aebtissinnen gewesen, so langdauernd und bewegt war die Regierungszeit der Stiftsdame, die nach ihnen mit der erledigten Würde bekleidet wurde. Der Convent der Frauen bestand seit den Zeiten der Zähringer vorzugsweise aus Töchtern thurgauischer und burgundischer Adelsgeschlechter. [8]) Auch jetzt fiel die Wahl auf ein Mitglied aus den erstern: Frau Judenta von Hagenbuch. Die Freien ihres Stammes hatten ihre Burg beim Dorfe gleichen Namens auf der jetzigen zürcherisch-thurgauischen Grenze. Während eines vollen Vierteljahrhunderts hat diese Aebtissinn ihr hohes Amt verwaltet, einer Zeit, in der es in Zürichs Geschichte an merkwürdigen Ereignissen nicht fehlte, eine neue Gestaltung der Dinge sich mächtig anbahnte und Erschütterungen eintraten, deren Folgen auch das Stift und seine Verhältnisse sich nicht entziehen konnten.

Schon gleich beim Antritte ihres Amtes musste Frau Judenta — zuerst wird ihr Name am 15. September 1228 genannt — wahrnehmen, wie verschieden von ehemals die gegenseitige Stellung der geistlichen Stifte Zürichs und der Stadt bereits geworden war. Seit alter Zeit bildete die Sorge um die städtischen Mauern, Thürme und Graben, ihre Erhaltung und Bewachung, eine Hauptangelegenheit des städtischen Gemeinwesens. An »die Veste«, den Unterhalt und die Mehrung derselben war ein grosser Theil der öffentlichen Einkünfte, namentlich der meisten Bussen bestimmt. Die beiden Gotteshäuser mochten früher schon dazu mitbesteuert worden sein; der Herzog — eben kein besonderer Freund der Kirchen und über »seine« Stifte mit Machtvollkommenheit verfügend — dieses zugelassen oder förmlich gutgeheissen haben. Jetzt aber weigerten sich die Chorherren beim Grossmünster, diess ferner geschehen zu lassen, und brachten Klage vor den König gegen des Rathes Verfügungen. König Heinrich (VII.) gab ihrer Bitte Gehör und sprach am 23. März 1228 (B. 73) die gesammte Geistlichkeit Zürichs von jeder städtischen Steuer frei; möge diese auf alter Gewohnheit, auf Beschlüssen des Rathes oder auf was immer für einem Grunde beruhen. Dennoch liess die Bürgerschaft sich keineswegs abschrecken; sie gieng einen Schritt weiter; mit feierlichem Eide verbanden sich Viele, auch der Sittenlosigkeit zu wehren, der sich die Chorherren ergeben hatten; im Mai 1230 sahen sich diese gezwungen, den Schutz des Bischofs anzurufen. Das Ende dieser Streitigkeiten ist unbekannt; fast scheint es, als habe der Rath selbst es nöthig gefunden, den Eifer der Bürgerschaft zu mässigen und vermittelnd zwischen ihr und dem Bischof einzutreten; wenigstens besiegelt auch er die bischöfliche Kundmachung von 1230 an Zürich. (B. 76.). Immerhin aber gibt dieser Vorfall ein Zeugniss von dem freien und kräftigen Geiste, der die Bürger beseelte. Die Abtei erscheint bei der ganzen Angelegenheit nicht ausdrücklich betheiligt; dennoch lässt sich kaum bezweifeln, auf welcher Seite sie gestanden; des Königs und des Bischofs Erlasse in der Steuersache lauten zu Gunsten der gesammten Geistlichkeit Zürichs, deren natürliche Vorsprecher freilich der Probst und sein Kapitel waren.

Ein Jahrzehend später hatte die Aebtissinn ihre eigensten Rechte zu vertheidigen. Noch war sie 1234 von König Heinrich (VII.) förmlich als Fürstinn begrüsst, ihre Befugnisse gegenüber säumigen Vasallen bestätigt, ihr in jenem Titel die Rechte ihrer Vorfahren gewährleistet worden. (B. 83.). Aber schon 1241 fand sie sich genöthigt, über Beeinträchtigung in denselben vor König Konrad IV., Heinrichs Nachfolger, zu klagen. Am 6. Juli 1238 hatte sie mit drei zürcherischen Rittern und Konrad Thya, ihrem Zoller, ein Verkommniss geschlossen, nach welchem sie diesen die Ausübung ihres Münzrechtes an der Abtei Statt überliess. Es entstanden aber zwischen ihr oder diesen Bevollmächtigten und dem zürcherischen Rathe Streitigkeiten. Durch Zulassung fremder Münze wurde der Fürstinn Schaden zugefügt. Sie wandte sich an den König und dieser liess am 11. October 1241 an den Rath die ernste Mahnung ergehen, die Aebtissinn in allen ihren Rechten und Gewohnheiten ungekränkt zu lassen. (B. 89.) [9].

Alles diess waren vereinzelte Vorgänge. Weit ernstere Verwicklungen traten gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein. Kaiser Friedrich II., der im Jahr 1235 in Deutschland erschienen war, seinen rebellischen Sohn, Heinrich VII., des Thrones zu entsetzen und 1237 seinen zweiten Sohn Konrad an dessen Statt zum Könige erwählen zu lassen, war gleich nach seiner Rückkehr nach Italien in neue bittere Entzweiung mit dem päbstlichen Stuhle gerathen. Am 24. März 1239 schleu-

derte Pabst Gregor IX. den Bannstrahl gegen den Kaiser und entband dessen Unterthanen feierlich vom Gelübde der Treue. Dieses Ereigniss setzte auch in Deutschland die Gemüther in Bewegung und weckte die alten Parteiungen überall auf. Als der zweite Nachfolger Gregors, Innocenz IV., auf dem Concile zu Lyon am 17. Juli 1245 den Spruch seines Vorfahren bestätigte und überdiess, den Vorstellungen von Friedrichs Abgeordneten zum Trotz, den Kaiser aller Ehren und Würden beraubt erklärte und dessen Anhänger mit dem Kirchenbanne belegte, war der Streit auf Leben und Tod zwischen Kaiser und Pabst unvermeidlich. Friedrich führte denselben in Italien, Innocenz erkor Deutschland zum Kampfplatz. Durch alle Mittel des Einflusses suchte er, dem Kaiser und seinem Sohne gegenüber, eine neue Königswahl daselbst zu Stande zu bringen. Der Landgraf von Thüringen, Heinrich Raspe, liess sich bereit finden, im Mai 1246 die von Innocenz ausgebotene Krone anzunehmen, er behauptete dieselbe im nördlichen und mittlern Deutschland mit Glück, und als er im Februar 1247 starb, trat Graf Wilhelm von Holland in seine Fussstapfen. Während der Kaiser in Italien unermüdet stritt, im December 1250 aber einer Krankheit erlag, hielt König Konrad mit Mühe sein Ansehen diesseits der Alpen noch aufrecht, bis auch er im Herbste 1251 sich bewogen fand, nach Italien zu gehen, und seinem Gegner Wilhelm freies Feld in Deutschland überliess.

Die Zeit dieses letzten Kampfes der Hohenstaufen um das Reich setzte die schweizerischen Gegenden in vielfache Bewegung. Hier, wie anderswo, bildeten sich heftige Parteiungen, andauernde Zwiste und Fehden. Auf des Kaisers Seite und seines Hauses standen mit den Städten des Elsasses, des Breisgau's und Schwabens auch Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen; im innern Lande die Thalleute von Schwyz, von Sarnen, wohl auch von Uri; Luzern neigte sich ebenfalls zu den Waldleuten und hatte mit ihnen Verbindung; vom hohen Adel hielt Graf Rudolf von Habsburg, der nachmalige König, standhaft zu Friedrich und dessen Sohne bis zu des Letztern Tode. Zur päbstlichen Partei gehörten die Bischöfe von Konstanz, Heinrich von Tanne und Eberhard von Waldburg; der Abt von St. Gallen, Berchtold von Falkenstein; Graf Hartmann von Kiburg; Rudolf von Habsburg, der Oheim des jüngern Grafen; der Freie Ulrich von Schnabelburg u. A. m.

Die ersten Spuren der Verwicklungen, so weit diese Zürich berühren, enthalten die Urkunden unserer Abtei. Schon 1240 war im Gebirge der Streit ausgebrochen. Die Thalleute von Schwyz benutzten die Zeit, sich durch Kaiser Friedrich II. von den Ansprüchen erblicher Vogteigewalt des ältern Rudolf von Habsburg frei zu machen; Sarnen strebte dem gleichen Ziele zu; Luzern gerieth mit den Grafen und Herren der umliegenden Gegenden in mannigfachen Gegensatz. In solcher Zeit übergab Graf Rudolf der ältere seine Veste Neu-Habsburg auf dem Hügel Ramsfluh, am Luzernersee gelegen, am 7. November 1244 (B. 98) der Aebtissinn von Zürich, um dieselbe aus ihrer Hand als Lehen ihres Gotteshauses für sich und seine Nachkommen zu empfangen. Der Name der Fürstinn mochte dem Grafen als Schutzwehr für seine Burg erscheinen. Freilich war auch die Aebtissinn in jenen Gegenden nicht unbeeinträchtigt geblieben; im Januar 1244 hatte sie für ihre Kirche in Altorf bei Innocenz IV. um Schutz gebeten; das erste päbstliche Privilegium der Abtei, welches wir besitzen und welches keines frühern erwähnt. (B. 95.).

Näher und stärker traten die Bewegungen an Zürich heran um 1247. Die Anhänger des Kaisers regten sich neuerdings entschieden; Schwyz, Sarnen, Luzern beharrten in ihren Gesinnungen; die Cistertienser

von Capell, obwohl in der schützenden Nähe des päbstlich gesinnten Freiherrn von Schnabelburg, fühlten sich in ihrem Kloster nicht mehr sicher; sie entwichen nach Zürich, wo Aebtissinn Judenta den Flüchtigen ihre Kirche St. Stephan zum Gottesdienste einräumte; Graf Rudolf der ältere bot wider die Thalleute die Schrecken des päbstlichen Bannes auf. Auch über Zürich, als einen vorzüglichen Sitz der hohenstaufisch Gesinnten, ward nun das Interdict ausgesprochen. Schon zu Anfange des Jahres hatte Frau Judenta, für ihr Stift vorsorglich bedacht, sich von Innocenz IV. die Erlaubniss ertheilen lassen, in solchem Falle den Gottesdienst in der Abteikirche, aber bei geschlossnen Thüren, ohne Glockengeläute und Gesang und mit Ausschluss der Gebannten fortsetzen zu dürfen. (B. 107.). Im Sommer lag auf der Stadt das Interdikt; der päbstliche Legat, Kardinaldiakon Petrus, der in ganz Deutschland herumzog, wider Friedrich das Kreuz zu predigen, wies im Juni 1247 die zürcherische Geistlichkeit an, die Sakramente nur denjenigen zu verabreichen, welche dieser Predigt gehorchen würden. (B. 112.). Auf des Kaisers Befehl antworteten hierauf dessen Anhänger durch förmliche Vertreibung der päbstlich gesinnten Geistlichen und als diese, zurückgekehrt, im Februar 1248 von Bischof Heinrich und vom Pabste die Bewilligung erhielten, ungeachtet des Bannes in Zürich zu bleiben (B. 113. 115), war doch die Aussöhnung nicht bleibend. Bald rief der Bischof selbst die gesammte Geistlichkeit von Zürich ab, alle verliessen die Stadt; nur die Barfüsser blieben und sollen — so lautet die Sage — durch das Lindenthor ausgezogen, aber sofort wieder zum Neumarktthor hereingekommen und in ihrem Kloster geblieben sein, den Schein des Gehorsams gegen den Bischof und, lieber noch, die Gunst der Bürgerschaft zu wahren. Doch dauerte die Verbannung nicht lange; auf Bitte der Geistlichen ermächtigte der Legat im Spätjahr 1248, Pabst Innocenz im Sommer 1249, den neugewählten Bischof Eberhard, den Abberufenen die Rückkehr nach Zürich zu gestatten (B. 115. 119), und so kam im Juli 1249 zwischen Bevollmächtigten des Bischofes, die in Zürich erschienen, und der Bürgerschaft ein Vergleich zu Stande, der den Wiedereinzug der Geistlichen in ihre verlassenen Sitze zur Folge hatte. Der Bischof ertheilte ihnen auch die Bewilligung, die Sakramente zu spenden, und wiederholte seine Erklärung noch im November 1249. Nur die Predigermönche blieben vom Frieden ausgeschlossen; allzusehr hatten sie in Wort und That die Bürger beleidigt; doch gestatteten die Letztern zwei Laienbrüdern den Aufenthalt in Zürich zur Bewachung des geräumten Klosters, während die Mönche noch längere Zeit auf dem Heiligenberg bei Winterthur, wo sie sich niedergelassen, bleiben mussten. (B. 121. 122.) [10].

Dieses tiefgreifende Zerwürfniss, dessen Anfänge und näherer Verlauf uns freilich verborgen sind, liess eine bleibende Nachwirkung in Zürichs Geschichte zurück. Umgeben von mächtigen Freunden der päbstlichen Sache — der Graf von Kiburg hatte sein eigenes Haus in der Stadt —, angefeindet von den Freunden und Verwandten der vertriebenen Geistlichen, bedroht in ihrem ganzen Verkehr, konnte die Stadt nur mittelst grosser Anstrengungen siegreich aus dem Zwiste hervorgehen. Mit Spannung sahen ihre Freunde im Gebirge der Entwicklung zu. Die Thalleute von Stanz und Buchs und deren Eidgenossen von Luzern wünschten von ferne her den Zürchern Triumph über ihre Feinde. Und als die Entzweiung im Reiche sich mehrte, des Kaisers Sache immer schwerer bedroht war, hielt die Stadt, ermuthigt durch den bisherigen Erfolg, nur um so mehr an Friedrich und seinem Hause fest. In Bern, Solothurn, Schaffhausen, wie in Zürich, vertrat um diese Zeit Herr

Markward von Wolhusen die Sache König Konrads. Mit diesen Städten, mit denjenigen des obern Elsasses und des Breisgaues verband sich Zürich, vom Kaiser, selbst in dessen äusserster Erniedrigung, nicht zu weichen.[11]) Damals begann auch die Freundschaft der Stadt mit Graf Rudolf von Habsburg dem jüngern. Auf des Grafen Besitzungen lag wie auf Zürich das Interdict; noch 1253 stand Rudolf zu König Konrad; 1254 traf ihn der Bannstrahl des Pabstes für den Ueberfall eines Klosters in Basel. Eine glückliche Waffenthat knüpfte das Band gegenseitiger Zuneigung um ihn und unsere Vaterstadt. Seit langem war der Kastellan von Uetelenburg den Zürchern ein verhasster Gegner. Die Stadt, im Thale zu seinen Füssen gelegen, sah ihren ganzen Verkehr seinen Blicken ausgesetzt, seinen Eingriffen und Brandschatzungen unterworfen. Für Graf Rudolf, der damals sein Städtchen Bremgarten bewohnte, war die Veste ebenfalls ein unbequemer Nachbar; er beschloss, sich derselben zu entledigen. Mit etwa dreissig Reitern rückte er gegen das Schloss an; als die Besatzung übermüthig der anscheinend kleinen Schaar entgegenzog, sprangen neben des Grafen Reisigen ebensoviel Bewaffnete hervor, die hinter jenen, Mann bei Mann, auf den Pferden gesessen; die Gegner flohen, aber zugleich mit ihnen drangen Rudolf und seine Leute in die unbewachte Burg ein, bemächtigten sich ihrer und machten sie dem Erdboden gleich. Dankbar erkannte Zürich den geleisteten Dienst. Als der Graf in späterer Zeit wider alte Gegner, die Freien von Regensberg, in Fehde gerieth, folgten Zürichs Bürger freudig seinem Rufe, mit ins Feld zu ziehen. So erzählt Johannes von Winterthur, leider ohne das Jahr dieses Ereignisses zu bezeichnen.[12])

Aber nicht allein die aufblühende Stadt, auch die Geistlichkeit, die sich ihrem Widerstande gefügt hatte, empfand bleibend die Folgen der durchlebten Jahre. Die Ueberlieferung weiss, dass Probst und Chorherren des Grossmünsters aus dem alten freundschaftlichen Verhältnisse zu den Geschlechtern sich verdrängt sahen und ihre eigene Gesellschaftsstube bilden mussten. Die Frauen der Abtei hatten auch dieses Mal, wie bei den frühern Zerwürfnissen, nur in zweiter Linie gestanden. Ob sie ihr stilles Kloster verlassen und wohin sie sich gewendet, wissen wir nicht; jedenfalls kamen sie früher, als das Kapitel der Chorherren am Grossmünster, in die Heimath zurück (B. 118. 150), die sie schmerzlicher missen mussten. Aber schwer hatte auf dem Haushalte der Abtei das Vorgefallene gelastet. (B. 97. 114)[13]).

Die letzten ruhigern Jahre ihres Lebens benutzte Frau Judenta, diesen Haushalt zu ordnen. Am 20. April 1254 trat sie dem Convente ihrer Frauen und Herren zu Handen des Kapitelgutes, aus welchem die Jahrzeitstiftungen ihnen entrichtet zu werden pflegten, Grundstücke in Seebach und den Zehnten zu Waltersbach ab, als Ersatz für Gelder, womit sie als Aebtissinn, zu ihrem eigenen und ihrer Nachfolgerinnen ausschliesslichem Genusse, eine Besitzung in Uri von Herrn Burkhard von Belp und jenen Zehnten von dem zürcherischen Ritter Heinrich Judemann erworben hatte. (B. 132—135.). Der Convent, anerkennend, dass sie stets getreulich das Beste ihrer Kirche besorgt habe, versprach dagegen, dereinst in seiner Gesammtheit, Herren und Frauen mit allen Dienern, die Jahrzeit der Fürstinn regelmässig und feierlich zu begehen. Wenige Monate später, am 14. September 1254, starb Frau Judenta; das Jahrzeitbuch, welches unter ihr angelegt worden, enthielt bei ihrem Namen auch diese ihre letzte Stiftung. (B. 135.)[14]). Von den Frauen ihres Conventes hatten manche seit mehr als zwanzig Jahren unter ihrer Leitung gelebt. (B. 78. 96.).

Ein würdiges Denkmal hat sich diese Aebtissinn während ihrer Amtsführung errichtet. Die neue

Abteikirche, welche Mechthild von Tirol zu bauen unternommen hatte, war nicht weiter vorgerückt, als bis zu Vollendung des Chores. Frau Judenta setzte das grosse Werk fort. Unter ihrer Leitung sind die Pfeiler der Vierung und die beiden Arme des Kreuzes der Kirche bis zu gleicher Höhe mit jenen Pfeilern erbaut worden, wie wir jetzt beide erblicken; so berichtet uns Magister Härings kurze Aufzeichnung. Die Ungunst der Zeiten hinderte die Aebtissinn weiter vorzuschreiten; erst eine spätere Zeit hat auf ihren gewaltigen Bau die in verschiedenem Styl und mit weit schmächtigern Gurten aufsteigenden Gewölbe gesetzt. Auch andere Bauwerke mögen Frau Judenta ihren Ursprung verdanken. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts kam bei den reichern Stiften der Schweiz die Sitte auf, den Mitgliedern des Convents ihre besondern Wohnungen zu erbauen; St. Gallen erhielt unter Abt Ulrich VI. (von Sax) in den Jahren 1204–1220 eigene, selbst steinerne Gebäude für seine Würdenträger; die Chorherren des Grossmünsters, die um 1227 noch am Chore ihres Münsters bauten, hatten ihr Zusammenwohnen um 1230 längst aufgegeben. Unter Frau Judenta wird 1248 zuerst das besondere Haus der Aebtissinn urkundlich genannt. (B. 104.)[15].

13. Aebtissinn Elisabeth.

(Jahr 1254—1255.)

Auf Judenta von Hagenbuch folgte eine Aebtissinn, die nur wenige Monate dem Stifte vorgestanden hat. Frau Elisabeth — ihr Familienname wird nicht genannt; höchst wahrscheinlich stammte sie aus dem thurgauischen Hause der Edeln von Schneckenburg — erscheint in einigen Urkunden vom 17—20. April 1255. (B. 136—138.)

Noch in der ersten derselben wird sie bloss als Erwählte bezeichnet; die nachfolgende nennt sie als bestätigte Aebtissinn und ebenso die dritte; sie müsste also die bischöfliche Bestätigung am 18. April jenes Jahres erhalten haben. Allein kurz hernach starb sie. Das Jahrzeitbuch gibt den 24. Juli als ihren Todestag an und wirklich erblicken wir schon im August 1255 ihre Nachfolgerinn.

14. Aebtissinn Mechthild von Wunnenberg.

(Jahr 1255—1269.)

Eine längere Amtsführung war dieser Nachfolgerinn, Frau Mechthild von Wunnenberg, beschieden, welche vierzehn Jahre lang die Würde einer Aebtissinn bekleidet hat.

Als Mitglied des Conventes der Abtei wird Mechthild von Wunnenberg zuerst im Jahr 1244 genannt. (B. 96.). Auch sie soll einer Familie thurgauischer Edler angehört haben. Ihre Mutter war eine Freie von Hagenbuch gewesen; Frau Willebirg von Hagenbuch, deren Schwester, war seit vier und zwanzig Jahren Stiftsdame in Zürich, als ihre Base Mechthild an die Spitze der Abtei trat. (B. 96. 169. 170.).

Die Regierung dieser Fürstinn fiel in einen Zeitraum, welcher für das gesammte Reich ein höchst unruhvoller und unglücklicher gewesen ist. Zwar hatte im Augenblicke, wo Frau Mechthild ihr Amt antrat, der verderbliche Streit zwischen den Königen Konrad und Wilhelm bereits sein Ende gefunden. Der Erstere war am 20. Mai 1254 in Italien dem dunkeln Schicksale seines Hauses er-

legen; König Wilhelm hatte allmälig auch in Oberdeutschland allgemeine Anerkennung gefunden; unter seiner Billigung war der grosse Bund und Landesfriede deutscher Fürsten und Städte geschlossen worden, unter dessen Gliedern 1253 und 1254 auch Zürich sich aufgezählt findet. Wilhelms Name nennt am 14. August 1255 die erste Urkunde aus Aebtissinn Mechthilds Zeit (B. 141); wenige Wochen später warben Probst und Chorherren des Grossmünsters um des Königs Schutzbriefe. [17]) Allein schon am 28. Januar 1256 wurde Wilhelm im Kampfe wider die Friesen erschlagen, und nun gab eine swiespältige Königswahl Deutschland neuerdings endloser Verwirrung Preis. Graf Richard von Cornwallis und König Alphons von Kastilien nahmen beide die Reichskrone in Anspruch, und während jener nur vorübergehend am Rheine erschien, durch die englischen Angelegenheiten gefesselt, in Deutschland mehr durch Geld als Thaten einflussreich; dieser aber sich bemühte, von dem fernen Hispanien aus nach hohenstaufischem Erbgute zu spähen, sank das Reich in völlige Zerrüttung. Es zerfiel der Landesfriede, es zerfielen die städtischen Bünde; Willkühr, Habsucht, ungezügelte Fehde- und Raublust nahmen bei Gross und Klein überhand und fanden ungehemmte Befriedigung. Das Faustrecht regierte; nur wer sich selbst zu schützen vermochte, war des Seinigen sicher.

In diesen Jahren hielt Zürich längere Zeit, dem ursprünglichen Beschlusse der verbündeten Städte getreu, zu keinem der beiden gegnerischen Könige; noch 1259 sah man in den obern Landen das Reich als erledigt an [18]). Ihren Schutz fand die Stadt in Rudolf von Habsburg. Mehr und mehr hob sich des Grafen Ansehen in seinem Vaterlande empor. Tapfer und klug, immer rüstigen Muthes, Gegnern furchtbar, Freunden ein kräftiger Beistand, war Rudolf unter allen seinen Standesgenossen, durch sein persönliches Wesen mehr als durch ausgebreiteten Besitz, hervorragend; durch Kriegsruhm, durch schlichtes und munteres Wesen bei Bürgern und Landleuten beliebt. Mit Zürich verband ihn seit langem gleiche hohenstaufische Gesinnung, frühere Kriegsgemeinschaft, die Nähe seiner Besitzungen. Er schlichtete 1257 und 1258 die Zwiste der Abteileute in Uri (B. 155 und 157); unter seinem Geleite als Landgrafen im Zürichgau und Aargau standen die Wege, die nach den Zugängen der Gebirge führten; unter seinem Schutze zog Erzbischof Werner von Mainz 1260 über die Alpen [19]). Später schloss sich mit dem Grafen auch Zürich, vorübergehend wenigstens, an König Richard an; als der letzte Sprosse der Hohenstaufen, Herzog Konradin von Schwaben, seine herzoglichen Ansprüche auf das reichsfreie Zürich auszudehnen versuchte, gewährte der König der Stadt den Schutz seines Namens. Graf Rudolf weilte damals bei Richard. Ein schwäbisches Herzogthum diesseits des Rheins mochte auch ihm nicht gefallen; Bischof Eberhard von Konstanz, Abt Berchtold von St. Gallen, einst die heftigen Gegner der hohenstaufischen Partei und mit ihr auch Rudolfs, hatten sich an Konradin angeschlossen; die Stellungen hatten gewechselt. Nun nahm Richard am 18. November 1262 (B. 184) die Abtei Zürich, das Chorherrenstift und die Stadt, wie er selbst sagt nach dem Beispiele seines Vorfahren auf dem Throne, Friedrichs II., in seinen besondern Schutz, ihre Vogtei in seine Hand auf, und erklärte dieselbe als unveräusserlich vom Reich [20]). Werthvoller aber als diese königliche Verheissung blieb immer Graf Rudolfs fortdauernde Freundschaft, zumal als seine Macht sich 1264 durch das grosse kiburgische Erbe in Zürichs unmittelbarer Nähe gewaltig vermehrte; treu hielten die Bürger zu ihm. Als der Graf im März 1267 mit den Freien von Regensberg, wider die er früher schon gestritten, in neue heftige Fehde gerieth, sammelte er sein Kriegsvolk in Zürich, freudig unterstützte ihn die Stadt und nahm an seinem Siege

Theil; der Mülner rettete im Gefechte dem Grafen das Leben. Glanzenberg wurde eingenommen; Wurp und Baldern sollen zerstört worden sein. In denselben Wochen wurde unter Rudolfs Befehl die toggenburgische Feste Uznaberg gebrochen und die Sicherheit der Alpenstrasse hergestellt. [21]) So war der Graf, der zu gleicher Zeit das burgundische Erbe von Kiburg gegen Savoien behauptet, dessen siegreiche Waffen im Elsass geglänzt hatten, auch im Lande ostwärts der Aare und Reuss bis an die Grenze von St. Gallen mehr und mehr bedeutend, und Zürich erfreute sich seines Schutzes bis zu dem Augenblicke, wo die Wahl der deutschen Fürsten ihn auf den Thron rief. Als neuerwählter König bestätigte er am 2. November 1273 den zürcherischen Stiften und der Stadt die Verheissungen Friedrichs II. ausdrücklich. (B. 233.).

So rühmlich indessen diese bewegten und stürmischen Jahre für die aufblühende Stadt waren, die in vielfachem Streite mit mächtigen Gegnern ihre eignen Kräfte wacker zu gebrauchen und zu mehren wusste, so ungünstig mussten dieselben Umstände auf das Gedeihen des stillen und wehrlosen Frauenstifts wirken, dessen Besitz oft mitten zwischen den Kämpfenden lag. Die Urkunden der Abtei unter Aebtissinn Mechthild tragen hievon das deutliche Gepräge. Freilich hatte schon zur Zeit von Frau Judenta der Wohlstand des Klosters gelitten. Der Convent der Abtei war hierüber in Zwietracht gerathen. Zur Wiederherstellung des Friedens begann Frau Mechthild ihr hohes Amt mit einer Verfügung, wonach mit des Bischofs Bewilligung das erste Jahreseinkommen jeder erledigten Pfründe zum Ankaufe von Grundstücken verwendet werden sollte, deren Ertrag dem ganzen Convente zu Gute käme. (B. 142.) Dessenungeachtet gewahren wir Spuren fortdauernder Verlegenheit. Schon 1259 war die Aebtissinn gezwungen, zu Minderung der Schulden ihres Stiftes einen Theil seiner Einkünfte an das Kloster Oetenbach abzutreten, das im Gegensatze zu dem ihrigen in wachsendem Reichthum stand. (B. 161.). Vier Jahre später machte sie wieder von diesem Auskunftsmittel Gebrauch. Grundstücke der Abtei in Heferswil und die Mühle in Horgen wurden am 12. November 1263 von dem Convente dem Meier in Horgen verkauft. Zur Vorsorge wurde aber gleichzeitig bestimmt, dass die Einkünfte aus den Meierämtern zu Altorf und Bürglen für ein Jahr von drei Mitgliedern des Conventes, Frau Berchta von Kempten, der Schatzmeisterinn, und zwei Geistlichen in besondere Verwahrung genommen und nur zum Wiederankauf der veräusserten Güter verwendet werden sollen. Ausdrücklich wird dabei erwähnt, wie obwaltende Fehden, die eine zwischen den Grafen Friedrich von Toggenburg und Hugo von Werdenberg, die andere zwischen dem zürcherischen Bürger Rüdger Manesse und den Leuten der Abtei in Wipkingen, welche der Ritter ausgeplündert habe, das Stift in grossen Schaden gebracht haben. (B. 189. 190.). Der Schauplatz der ersteren Fehde ist uns unbekannt; die zweite mag ein Beispiel des unmittelbar vor Zürichs Thoren herrschenden Faustrechtes darbieten. Neben diesen Beeinträchtigungen lasteten aber auch andere Beschwerden auf dem Haushalt der Abtei, wie die nämlichen Dokumente zeigen. Die Summe der Schulden, die grossen Zinsen, die dafür entrichtet werdeu mussten, drückte schwer auf das Kloster; der Wunsch, ja die Nothwendigkeit, den begonnenen Kirchenbau fortzusetzen, machte es erforderlich, auf jede Weise viele Mittel aufzubringen.

Frau Mechthild sah das grosse Werk ihrer Vorfahrinnen noch unvollendet; sie musste dahin trachten, dasselbe, wenn nicht zu vollbringen, doch fortzusetzen. Hatten doch rings um die Abtei sich ähnliche stolze Bauten erhoben. Mit dem Ablass, den der Legat, Kardinaldiakon Petrus, in den

Jahren 1251 und 1255 den Andächtigen verheissen, welche Gaben spenden würden, erwarben Probst und Chorherren die Mittel, den Ausbau des zierlichen Chores ihrer Stiftskirche zu vollenden. Unweit von ihnen war das Kloster der Barfüsser mit seiner grossen Kirche entstanden und durch alle Mittel geistlicher Beredsamkeit in Kanzel und Beichtstuhl, am Kranken- und Sterbebette, wetteiferten die Brüder mit den Conventen beider Stifte um die Gunst der Bürgerschaft. Selbst die Aebtissinn schloss sich den Klagen an, welche die Chorherren bei Bischof Eberhard über diese geistlichen Nachbarn im Jahr 1266 führten. (B. 202. 203.). Im untern Theile der Stadt hatten die Predigermönche seit 1230 auf ausgedehnter Hofstatt ihren Sitz genommen und Kirche und Kloster in ansehnlichem Umfange erbaut. In der Nähe der Stadt wurde das Stift der Augustinerinnen am Oetenbach immer reicher und angesehener, und schon trachteten auch Mönche dieses Ordens darnach, sich in Zürich anzusiedeln. Neben solchen Beispielen durfte die Abtei nicht zurückbleiben; eifrig beförderte Frau Mechthild die Fortsetzung des Baues ihrer grossen Kirche und war so glücklich, darin um ein Bedeutendes vorzurücken. Die Vierung, die Kreuzesarme der Kirche, der vordere (neue) Thurm und das Schiff der Kirche in halber Länge wurden unter ihrer Regierung vollendet. Jene erstern Theile der Kirche mögen später, wenigstens theilweise, Erneuerung erfahren haben; der Thurm ist erst im achtzehnten Jahrhunderte zu seiner jetzigen Höhe emporgebaut worden; vom Schiffe der Kirche aber sind die drei ersten, hoch und zierlich emporstrebenden Kreuzgewölbe des Mittelschiffes, von mächtigen Pfeilern getragen, bis auf unsere Tage geblieben[22]). Billig verwundern wir uns, dass es möglich war, in den unruhigsten Tagen unaufhörlicher Fehden ein solches Werk zu Stande zu bringen. Dass es Frau Mechthild manche schwere Sorge gekostet hat, bezeugen ihre eigenen Worte. (B. 189. 190. 195.).

Zum Ansehen ihres Stiftes musste übrigens diese Anstrengung nicht wenig beitragen; wie denn die Aebtissinn auch nach anderer Seite getreulich bemüht war, dasselbe zu behaupten. Unter ihrer Verwaltung wurde 1263 der langjährige Streit beigelegt, der mit den Herren von Schnabelburg um den Forst an der Sihl seit langen Jahren geführt worden war. Am Stade zu Tallwil erliessen in Gegenwart einer ansehnlichen Versammlung die edlen Herren Walther von Klingen, Rudolf von Wediswil und Ulrich von Rüssegg, Chorherr Hug Bokili von Zürich und Ritter Jakob der Mülner von Zürich ihren Schiedspruch. Das Stift, dessen grundherrliche Rechte die Freiherren als Vögte über den Forst beeinträchtigt hatten, wurde in den vollen Genuss derselben wieder eingesetzt; jene dagegen auf ihre Vogtei beschränkt. (B. 186). Auch Herrn Walther von Eschenbach, der die Einkünfte seiner Vogtei zu Boswil ungebührlich vermehrt hatte, wusste Frau Mechthild in seine Schranken zurückzuführen. (B. 194.).

Es sind diess unter den zahlreichen Handlungen, die sie im Namen und zu Gunsten ihres Stiftes vornahm, die bedeutendsten. Im Jahr 1269 am 30. December starb die Aebtissinn; in ihrer letzten Zeit mag Alter oder Krankheit sie verhindert haben, die Verwaltung selbst zu führen. Ein Verkommniss der Abtei mit Probst Heinrich Maness am 1. März 1269 ist Namens der erstern von drei Chorherren des Frauenstifts abgeschlossen, ohne dass der Fürstinn gedacht wird. (B. 213.). Ueber ihre Nachfolge entstand Zwiespalt im Convente; noch am 1. März 1270 war keine Aebtissinn einhellig anerkannt. (B. 214.). Erst im August dieses Jahres sah sich die Erwählte, Frau Elisabeth

von Wezikon, im unbestrittenen Besitze der angetretenen Würde, in welcher ihr König Rudolf kurz nach seiner Erhebung, am 25. Januar 1274, ihre fürstlichen Rechte bestätigte. (B. 235.).

II. Die Rechtsverhältnisse der Abtei.

Die Aebtissinn und das Kapitel. Pabst und Bischof. Der König. Die Landesherren und die Vögte. Die Besitzungen und Leute der Abtei.

Die kirchliche Bedeutung unseres Stiftes, sein Einfluss auf die Bildung seiner Umgebungen, sowie sein eigenes inneres Dasein, treten in dem Zeitraume, den wir betrachten, gänzlich in den Hintergrund zurück.

Während das geistige Leben der Nation aus dem Schlummer der vergangnen Jahrhunderte erwachte und schnell sich zu reicher Blüthe entfaltete, während die Kreuzzüge eine Fülle neuer Anschauungen und Begriffe in die europäische Welt brachten, der Kampf zwischen Kaiser und Pabst die Geister entzündete und alle Gemüther in Bewegung setzte, die Entstehung der Universitäten in den romanischen Ländern gelehrte Bildung weit zu verbreiten begann, in Deutschland die Poesie unvergänglich herrliche Werke schuf, die Baukunst einen glücklichen Aufschwung nahm, — liegt in allen diesen Beziehungen, für die volle erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ein tiefes Dunkel über unserm Lande. Zwar konnte sich dasselbe jetzt so wenig, als je, den Einwirkungen entziehen, welche die allgemeinen Zustände ausüben mussten. In dem heftigen Streite zwischen Zürich und seiner Geistlichkeit, in den Reformen, die Probst Heinrich Maness 1259 mit seinem Chorherrenstift vornahm, wobei zuerst des Schulherrn und des Sängers gedacht wird, in den Bauwerken, die aus jenen Decennien stammen, selbst in den Rechtsformeln und den Namen der Graduirten, die in unseren Urkunden erscheinen, liegen die Spuren des Ganges, welchen die Zeit auch am Gestade der Limmat nahm. Aber es sind diess doch dürftige Züge. Erst aus den Jahren König Rudolfs, unter dessen Scepter eine friedlichere Periode das Land beglückte, mehren und bewähren sich die Zeugnisse erwachten geistigen Lebens. Insbesondere aber ist uns Alles verborgen, was den religiösen Charakter der damaligen Epoche in helleres Licht setzen würde. Wir müssen uns begnügen, aus wenigen trockenen Thatsachen einen Schluss auf den Grund zu machen, aus welchem diese erwuchsen. Jener kirchlich-politische Streit mit den Chorherren, die Ausbreitung der päbstlichen Gewalt und der neuen zahlreichen Mönchsorden in Zürich, die um diese Zeit beginnenden Vorschriften des Richtebriefes über die Verhältnisse zwischen Stadt und Geistlichkeit, die Entstehung der milden Stiftungen des Spitals und des Hauses St. Jakob, — das ist Alles, was uns entgegentritt; selbst von einem Nachhall der Lehren Arnolds von Brescia wird nichts erzählt. Ob Kaiser Friedrichs Verordnungen wider die Arnoldisten auch Zürich betroffen, bleibt dahingestellt. Alles Uebrige, was hinzukommen mag, sind blosse Aeusserlichkeiten; Stiftungen von Kapellen, Altären, Jahrzeiten, Formeln kirchlicher und klösterlicher Gebräuche; — Ueberreste, die keine bleibende Bedeutung haben.

Indem wir es daher vorziehen, einen Ueberblick dieser Notizen im nächsten Abschnitte an den Schluss des dreizehnten Jahrhunderts anzuknüpfen, wenden wir uns zu der fruchtbarern Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse unseres Stiftes.

Vor allen Dingen tritt dessen eigne Verfassung nun deutlicher hervor; die päbstlichen Briefe vorzüglich, aber auch die bestimmtern Ausdrücke der übrigen Urkunden enthalten darüber den Nachweis.

Im Jahr 1212, unter dem gewaltigen Innocenz III., erscheint die früheste Spur päbstlichen Eingreifens in Angelegenheiten des Stiftes (B. 56); 1244 ein erster päbstlicher Schutzbrief von Innocenz IV. (B. 95); 1247 folgen von demselben Pabste die Verfügungen für die Zeit des Interdicts und das ausführliche Bestätigungsdiplom aller Rechte, Freiheiten und Besitzungen der Abtei. (B. 107. 111.). Die letztere Urkunde zumal ist wichtig. Nicht nur gibt sie einen Ueberblick der wesentlichsten Besitzungen des Stiftes; sie zeigt auch dessen kirchliche Verfassung und Stellung. Die alte Regel des Klosters, diejenige des heiligen Benedikt, wird bestätigt, die Aufnahme von Frauen freien Standes zu klösterlichem Leben unbedingt gestattet, den Schwestern aber, welche die Gelübde abgelegt haben, bleibt der Wiederaustritt ohne Einwilligung ihrer Aebtissinn verboten; es sei denn, dass sie in einen strengern Orden überzutreten beabsichtigen; aber Niemand soll eine solche ohne schriftliche Empfehlung von den Stiftsfrauen bei sich aufnehmen. Die Wahl der Aebtissinn — hier zum ersten Male erwähnt — steht bei dem Convente der Frauen oder dessen Mehrheit; vom Bischofe wird die Aebtissinn geweiht, vom Könige erhält sie die Regalien.

Dem Bischofe stehen die kirchlichen Verrichtungen seines Amtes im Kloster zu, anderer Rechte über dasselbe wird nicht gedacht; vorbehalten natürlich die Aufsicht über die klösterliche Zucht im Allgemeinen. Wirklich sehen wir eine bischöfliche Mitwirkung in den Angelegenheiten des Klosters im Ganzen selten eintreten. In Sachen der Kirche, deren Patronat dem Stifte zustand, oder bei Verkommnissen der letztern mit andern Klöstern des konstanzischen Sprengels, übt der Bischof regelmässig seine Amtsrechte (B. 63. 85. 96. 97. 114. 166. 172 etc.); in Sachen des Stiftes selbst wird seiner Beistimmung in wenigen Fällen erwähnt. Wenn der Convent nach dem Tode von Frau Judenta mit der neuerwählten Aebtissinn sich zu Ordnung des Haushaltes der Abtei einigt und allgemeine Anordnungen darüber trifft, oder sich über die Veräusserung von Gütern mit der Fürstinn verständigt, so wird zu mehrerer Bekräftigung Bischof Eberhards Bestätigung eingeholt. (B. 90. 142. 161. 164. 182.). Sonst aber erscheint das Stift von ihm unabhängig.

Bestimmt hingegen tritt nunmehr an der Seite der Aebtissinn der Convent (eigentlich: Convent [der Frauen] und Kapitel [der Chorherren] B. 161) mit seinen Rechten und Befugnissen hervor. Wie anderwärts an Domkirchen und Abteien, hat sich nun auch die Gesammtheit der Mitglieder unseres Stiftes zu einer Corporation ausgebildet, die neben ihrem Haupte eine selbständige, oft durch entgegengesetzte Interessen getrennte Stellung einnimmt. Die Anfänge hiezu fallen in die zähringische Zeit. Das Siegel der Abtei, das Herzog Berchtold V. im Jahr 1210 anerkennt (B. 51), wird in den Jahren 1220—1227 (B. 60—68) mit und neben demjenigen der Aebtissinn regelmässig gebraucht. Später, unter Aebtissinn Judenta, verschwindet dasselbe zwar wieder — sei es, dass die Standeserhöhung der Aebtissinn, sei es, dass andere Umstände seine Beseitigung begünstigt haben — und es erklärt der Convent im Jahr 1243 (B. 90) ausdrücklich, er pflege sich keines eigenen Siegels zu bedienen, mit demjenigen der Aebtissinn sich begnügend; eine später oft wiederholte Erklärung. Ermahnungen, wie diejenige des Mönchs von St. Gallen an seine Mitbrüder nach dem Tode Abt Rudolfs von Güttingen: keinem Abte das Siegel des Klosters anzuvertrauen, schei-

nen im zürcherischen Stifte unnöthig gewesen zu sein. Der Convent behauptete auch ohne eignes Siegel seine festen Rechte. Von dem Gute der Abtei war bereits ein Theil ausgeschieden, worüber der Aebtissinn keine einseitige Verfügung zustand, woraus die Pfründen der Mitglieder des Stiftes, Frauen und Herren, entrichtet wurden, und bei Verhandlungen über dieses sowohl, als bei Veräusserung von anderem Grundeigenthum oder Renten der Abtei, handelt der Convent ausdrücklich mit und neben der Aebtissinn. (B. 134. 135. 141. 161 etc.). Nur bei Uebertragung von Gütern dritter Personen an andere Klöster und Stiftungen, sei es zu Erbe der Abtei, sei es zu freiem Eigenthum, erscheint die Aebtissinn allein.

Diess die innern Verhältnisse des Stiftes. Was seine Stellung nach Aussen, in Staat und Recht, anbetrifft, so kömmt hier vor allen Dingen die reichsfürstliche Würde in Betracht, zu welcher die Aebtissinn erhoben war. Es liegt in derselben der bezeichnendste Ausdruck der Veränderung, welche für die Abtei mit dem Erlöschen der Zähringer eintrat.

Ursprünglich allein der königlichen Gewalt unterworfen, seinen Besitz kraft der Immunität mit Hülfe des vom Könige gegebenen Vogtes selbständig verwaltend, hätte das Stift unter dem Einflusse seiner mächtigen herzoglichen Kastvögte diese Selbständigkeit mehr und mehr verloren und würde gänzlich unter die Landeshoheit der Zähringer gekommen sein, wenn diese bis zu völliger Ausbildung gekommen wäre. Nun war diese Gefahr aufgehoben. In die frühere Unabhängigkeit zurücktretend, sah sich die Aebtissinn in ähnlicher Stellung, wie solche die Bischöfe und die Häupter der bedeutendern Reichsklöster, gleich den weltlichen Fürsten und Herren, im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts errungen hatten; zumal auch die Aebtissinn, wie jene, von den letzten Hohenstaufen hierin begünstigt wurde. Im Jahr 1206 hatte König Philipp den Abt von St. Gallen Ulrich VI. (von Sax) mit dem fürstlichen Titel geschmückt, ihn mit der huldvollen Anrede: „Nove princeps!« begrüssend; die zürcherische Aebtissinn, Frau Judenta, erhielt von Heinrich VII. im Jahr 1234 (B. 83) dieselbe Ehre und Gunst, und vierzig Jahre später folgte ihnen der Abt von Einsiedeln, Ulrich II. (von Weneden), den König Rudolf 1274 mit der nämlichen Auszeichnung erfreute.

Indessen darf bei diesem Titel an ein wirkliches Fürstenamt der Aebtissinn oder eine Landeshoheit, wie sie z. B. für St. Gallen sich schon ausgebildet und nun ihre Anerkennung gefunden hatte, durchaus nicht gedacht werden. Lehensherrliche und schutzherrliche Rechte besass die Aebtissinn; sie hatte ihr Lehensgefolge, aus freien Herren und Rittern bestehend, die für das Stift den Reichsdienst thaten; sie vertrat vermöge der Immunität die auf ihren Gütern Angesessenen; sie besass von den Regalien Markt, Zoll und Münze in Zürich [23]). Aber gerade die wichtigsten vom Könige sonst an Fürsten verliehenen Rechte, die höhere Gerichtsbarkeit und der Heerbann auf ihrem Gebiete, sind ihrem thatsächlichen Gehalte nach nicht bei der Abtei geblieben. Die Ursache hievon liegt in natürlichen Verhältnissen deutlich zu Tage. Zunächst musste es an sich für ein wehrloses Frauenstift beinahe unmöglich sein, andauernd solche Gewalten zu besitzen. Ein hochgestellter Bischof, ein kriegerischer und geschäftstüchtiger Abt, gleich gern gesehen im Feldlager und am Hofe des Königs, mochten leicht Fürstenherrschaft im vollen Sinne des Wortes erwerben und üben; der Aebtissinn, die in den wichtigsten Geschäften fremder Vermittlung bedurfte, war diess unmöglich. Und auch die äussern Umstände hätten ohnehin genügt, eine ähnliche Gewalt unseres Stiftes zu verhindern. Die Ausbildung eines mächtigen Herrenstandes rings im Lande während der Zeit, wo die

Abtei unter Zähringen gestanden, das Bestehen der Reichsstadt Zürich in ihrer unmittelbaren Nähe, die Trennung der Vogtei über das ferne Uri von derjenigen des Stiftes, traten einer wirklichen Landesherrschaft des Letztern allzubestimmt entgegen.

Leider sind freilich über diese wichtigen Verhältnisse die Nachweise unserer zahlreichen Urkunden höchst dürftig. Die Keime der Entwicklung, im vorliegenden Zeitraume schon völlig entfaltet, liegen in Dunkel gehüllt; die Zeugnisse des dreizehnten Jahrhunderts, sowie die spätern Zustände und Rechte des Landes, lassen nur unvollkommene Schlüsse auf das Vorangegangene zu. Versuchen wir es dennoch, die Hauptzüge, die erkennbar sind, zusammenzustellen.

Wie überall im Reiche, hatte auch im Thurgau und Zürichgau die alte Gauverfassung im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts ihre Auflösung gefunden. Neben den gefreiten Bezirken der Stifte und Klöster waren die Herrschaften der grossen freien Geschlechter entstanden, worin diese die gräflichen Rechte an sich brachten, und die Ablösung des Landes vom Herzogthume Schwaben hatte diesen Gang der Dinge befördert. Die Lenzburger hatten Baden, die Kiburger ein weites Gebiet zur besondern Grafschaft gestaltet, die Habsburger waren im Aargau und Zürichgau zur erblichen Landgrafenwürde gelangt. Zwischen diesen Geschlechtern und der zähringischen Reichsvogtei hatten die Freien von Regensberg, von Raprechtswil, von Wediswil, von Eschenbach und Schnabelburg über ihre Stammgüter und Lehen ausgedehnte Rechte, manche unter ihnen gräfliche Gewalt, die mächtigsten selbst Landeshoheit erworben. Als Herzog Berchtold V. starb, stand dieser hohe Adel in vollem Aufschwung: Kiburg erwarb die thurgauische Landgrafschaft; Raprechtswil und das benachbarte Toggenburg erscheinen nun mit dem gräflichen Titel, Regensberg und Eschenbach in voller Blüthe[24]). Diess hatte auch die Abtei Zürich zu empfinden. Weit entfernt, dass nun ihr Besitz ausschliesslich unter ihrer Gerichtsbarkeit und einem vom Könige oder von der Fürstinn ernannten Vogte gestanden, sind vielmehr ihre Höfe in unserm Zeitraume den verschiedensten Gewalten unterworfen. Sei es, dass die ursprüngliche Immunität der Abtei sich auf manche derselben nicht bezogen und die ordentlichen öffentlichen Gewalten von jeher ihr Amt auf dieselben ausgedehnt[25]), sei es dass der König, die Herzoge oder die Aebtissinn Vogteien des Stiftes an jene Geschlechter verliehen, in denen sie erblich geworden, — genug, wir erblicken nun die Besitzungen des Stiftes fremden Gerichtsbarkeiten unterworfen, mannigfache Vogteirechte edler und ritterlicher Geschlechter auf denselben lastend, und selbst die Landeshoheit über manche Klostergüter in der Hand des hohen Adels.

Es lassen sich hiebei zwei Klassen von Gütern unterscheiden. Einmal die von Zürich entfernt liegenden Besitzungen (abgesehen von Uri). Diese sind fast ohne Ausnahme unter die Hoheit jener grossen Dynasten gefallen, denen im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts meist Habsburg-Oestreich und dann Zürich folgen sollte. In Fällanden und Mur sind die Grafen von Raprechtswil und Toggenburg, als Herren von Greifensee; an beiden Abhängen des südlichern Albis, von Horgen bis nach Capell, die Freien von Eschenbach Landesherren geworden; in ihrer Hand oder bei ihren Lehensträgern steht auch die niedere Vogtei jener Orte. In Cham üben die Freien von Eschenbach und von Wolhusen Gerichtsbarkeit, in Dänikon die Regensberger ausgedehnte Vogteigewalt. Ueberall ist die Abtei wesentlich auf die grundherrlichen Rechte beschränkt. Auch ihre elsassischen Höfe stehen unter habsburgischem Landgrafenthum.[26])

Anders verhält es sich in der nähern Umgegend von Zürich. Hier, wo der meiste Grundbesitz den beiden zürcherischen Stiften, dem Reiche selbst, auch einzelnen Herren oder Freien geringern Standes zugehörte, wo die Zähringer im Namen des Reiches über Stadt und Stifte mächtig geschaltet, hat sich das Gedächtniss des öffentlichen Ursprungs der niedern und höhern Gewalten, das Ansehen des Reiches lebendiger erhalten. Auf dem rechten Ufer der Limmat und des Sees bis auf weite Entfernung von der Stadt, von Küssnach an bis nach Stadelhofen, blieb die Hoheit dem Reiche. Vom Könige belehnt, verwaltete ein Vogt die höhere Richtergewalt über die Grundherrschaften; im dreizehnten Jahrhundert wohl der Graf von Kiburg, der hier in Zähringens Stelle eintrat; dann Habsburg-Oestreich; im vierzehnten Gottfried Mülner, von welchem diese Vogtei, niedere und hohe, mit Kaiser Karls IV. Bewilligung an den Rath in Zürich übergieng. Der Aebtissinn war ihr Grundbesitz und das Meieramt in Stadelhofen geblieben und in ähnlichem Verhältniss stand das Chorherrenstift des Grossmünsters. In den vier Wachten: Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass und Wipkingen war die Vogtei ebenfalls beim Reiche; spät erst erwarb die Probstei den Besitz der hohen und niedern Gerichte zu Fluntern; die Aebtissinn war Grundherrinn in Wipkingen. In Rümlang und Seebach trug im dreizehnten Jahrhundert Kiburg die hohe Vogtei zu Lehen vom Reiche. Als sie in Rümlang an Habsburg-Oestreich übergegangen, unter welchem die Ritter von Rümlang die niedere Vogtei übten, wurde sie zur förmlichen Landeshoheit; aber es erhielt sich das Andenken an den ursprünglichen Zustand in der Aufzeichnung, dass der Herzog das Blutgericht zu Rümlang von der Aebtissinn in Zürich zu Lehen trage. Denn über ihren Grundbesitz, welcher dort an Kiburgs Güter und Kirche stiess, war dieses einst zum Reichsvogt bestellt gewesen. Seebach, wo die Ritter von Hottingen in unserm Zeitraume eine niedere Vogtei (wohl als Lehen von Kiburg) besessen, kam an Zürich. Auch in Schwamendingen, dem Hofe des Chorherrenstiftes der Probstei, hat wohl Kiburg die Vogtei im Namen des Reiches geübt. In Höngg ist die Hoheit auf demselben Wege an Oestreich, die niedere Vogtei an Wettingen, beide spät erst an Zürich gekommen [27]).

Aehnlich waren die Verhältnisse auf dem linken Ufer der Limmat; nur dass hier nicht allein die Vogtei, sondern auch grosser Grundbesitz, — wohl im Zusammenhange mit der einstigen Pfalz und dem königlichen Hofe — dem Reiche zugehörte. Von der Kirche St. Peter, die König Ludwig mit ihrem Hofe der Abtei geschenkt hatte und von dem Platze der alten Reichsburg an, zogen sich bis zur Sihl weithin Lehen vom Reiche. Der Sihlbühl zwischen Limmat, Lindenhof und dem Sihlarm, wo 1285 die Nonnen vom Oetenbach ihr neues Kloster bauten und nach ihrem alten Sitze benannten, der Thalacker zu grossem Theile, wohl auch Boncisbüel (B. 82), waren Reichslehen, letzteres im Besitze der Abtei; in Wiedikon lag neben dem Grundeigenthum von St. Peter ein Meierhof des Reiches. Die vögtliche Gewalt aber war hier weit und breit bei den mächtigen Schnabelburgern, die ursprünglich auch des Reiches Grundbesitz in Wiedikon und im Thalacker zu Lehen hatten; sie waren an Zähringens Statt getreten. In Albisrieden trugen sie die Vogtei vom Reiche, ebenso in Wollishofen, in Rüschlikon und Rüfers; untergeordnete Lehenträger übten die niedere Vogteigewalt. Nach dem verhängnissvollen Untergange der Freiherren war das hohe Gericht beim Reichsvogte und bald beim Rathe in Zürich; über die Güter der Probstei bei dieser. Die Aebtissinn erblicken wir auch hier nirgends anders als mit grundherrlichen Rechten [28]).

In Zürich selbst brachte es die Fürstinn ebenso wenig zu der vollen Hoheit, welche ihrer neuen Würde wirklich entsprochen hätte. Hier trat ihr das Streben der Reichsstadt, die eigne Unabhängigkeit zu wahren und zu mehren, hemmend entgegen. Neben dem Reichsvogte, welchen der König für die Stadt bezeichnete, konnte die Gewalt der Aebtissinn selbst sich nicht erheben; zumal derselbe auch für die Abtei bestellt sein, die Aebtissinn ihn wenigstens erbeten mochte, wo sie des Vogtes bedurfte. Der Rath, auf Ausdehnung aller seiner Befugnisse bedacht, selbst auf Unkosten des Vogtes dahin strebend, gewann immer grössern Antheil an der Gerichtsbarkeit und wusste endlich die Reichsvogtei an sich zu bringen. Als ihm diess gelungen, konnte von einer hohen Gerichtsbarkeit der Aebtissinn vollends keine Rede mehr sein [29]).

In Uri endlich stellten sich die Dinge ähnlich wie in Zürich. Die Vogtei des Thales, die noch Herzog Berchtold V. als Reichsvogt der Abtei geübt haben mag, erscheint nach seinem Tode von dieser letztern völlig getrennt. Graf Rudolf von Habsburg, des Königs Rudolf Ahne, besass diese Vogtei. Im Jahr 1231 nahm König Heinrich VII. mit Willen des Grafen sie an das Reich zurück (B. 77), ohne dass unseres Stiftes erwähnt wird, und unter der unmittelbaren Hoheit des Reiches tritt nun in raschem Aufblühen das Gemeinwesen uns entgegen, zu dem sich einzelne Freie, die Gotteshausleute der Abtei Zürich und des Klosters Wettingen vereinen. Obgleich zum grössten Theile aus den Leuten des zürcherischen Stiftes bestehend, bewegt sich die Thalgemeinde unabhängig von einer fürstlichen Gewalt des Letztern. König Heinrichs Briefe an ihre Vorsteher in den Jahren 1233 und 1234 (B. 80. 81), das Siegel der neuen Gemeinschaft im Jahr 1243 (B. 93), die Vorgänge, bei welchen 1257 und 1258 Graf Rudolf von Habsburg die Reichsgewalt übt (B. 155. 157), sein eigener königlicher Brief an Uri vom 8. Januar 1274 (B. 234) bezeugen die schnellen Fortschritte, welche die Entwicklung des Reichslandes machte, das von der Hoheit der zürcherischen Aebtissinn abgetrennt war. Auch in Rudolfs Briefen ist keines Zusammenhanges der Amtsgewalt des Grafen mit dem Stifte Zürich gedacht. In Uri, wie anderwärts, ist dieses bereits auf seine Grundherrlichkeit und auf die Rechte beschränkt, die es an Zinsleuten, Hörigen oder einzelnen Grundstücken sonst noch haben mochte [30]).

Fassen wir das Gesagte zusammen, so zeigt sich, dass unsere Abtei im vorliegenden Zeitraume durch das Wegfallen der mächtigen herzoglichen Kastvögte an Freiheit der Bewegung, und durch den Fürstentitel der Aebtissinn an äusserlichen Ehren gewonnen, im Grunde aber den wesentlichsten Theil ihrer ursprünglichen Vorrechte, die abgesonderte höhere Gerichtsbarkeit auf ihrem Boden, bereits meist eingebüsst hat und nicht mehr im Stande ist, dieselbe wieder zu erringen. Von diesem Augenblicke an sinkt die eingreifende Bedeutung des Stiftes trotz des hohen Ranges seiner Vorsteherinn. Mochten noch so wichtige fiscalische Rechte, noch so ausgedehnter Grundbesitz der Abtei zustehen, die Aebtissinn ihre Lehen- und Hofgerichte für Vasallen und Hofhörige haben; mochte sie noch das Gericht des Schultheissen in Zürich bestellen; mochten Glanz und Reichthum sie immerhin noch umgeben und ihr mannigfachen Einfluss auf alle Klassen der Bevölkerung verleihen, — die eigentliche Blüthezeit ihrer Macht ist schon überschritten. Sie bildet nicht mehr den Mittelpunkt, um den sich, wie in früheren Jahrhunderten, Zürichs und Uri's Geschicke bewegen; neue Gewalten sind neben ihr aufgekommen, zwischen denen sie mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Die Geschichte des Stiftes ist nun auf einzelne kirchliche und kulturgeschichtliche

Momente, auf den Gang seines Haushaltes und seiner Verwaltung beschränkt; nur soweit es sich um den allmäligen Uebergang der ihm noch gebliebenen Rechte an Zürich oder Uri handelt, gedenkt seiner die allgemeinere Geschichte. Was jene beiden erstern Beziehungen für das dreizehnte Jahrhundert darbieten, werden wir im nächsten Abschnitte sammeln; aus den letztern sind manche Einzelnheiten für die schweizerische Rechtsgeschichte im engern Sinne des Wortes bemerkenswerth.

Werfen wir noch einen Blick auf diese Verhältnisse. Mit Bezug auf die Lehen der Abtei, die an Zahl und Art in dem vorliegenden Zeitraume sehr mannigfach sind, bestehen wenige allgemeine Verfügungen. Wir kennen deren nur zwei: die Verordnung König Heinrichs (VII.) vom Jahr 1234 über den Heimfall von solchen Lehen, deren Erneuerung nach einem Wechsel der Aebtissinn oder des Besitzers binnen Jahr und Tag nicht nachgesucht würde (B. 83), und den Bescheid des Lehengerichts der Aebtissinn Mechthild von Wunnenberg an den Rath und die Bürger von Zürich, dass Lehen vom Gotteshause in Ermanglung männlicher Nachkommen der Besitzer, auch auf Töchter übergehen sollen, welche der Rath bei solchem Rechte zu schützen verhiess. (B. 212.). Es kann dieser Entscheid um so eher auf wirkliche Lehen und nicht bloss auf Erbe der Abtei Bezug haben, als schon viele zürcherische Ritter und Bürger solche Lehen damals innehatten, wie unsere Urkunden überall bezeugen. In früherer Zeit mochten unter dem hohen Adel des Landes viele Vasallen der Aebtissinn gewesen sein; das dreizehnte Jahrhundert zeigt darunter nur wenige. Unter diesen ragen die Freien von Eschenbach und Schnabelburg hervor. Ursprünglich wohl vom Könige oder der Aebtissinn mit der vögtlichen Gewalt über die Besitzungen der Abtei am linken Seeufer gesetzt, haben sie diese Gewalt als erbliche Vogtei (B. 186) inne und zur Landeshoheit ausgebildet; aber einzelne Güter und Einkünfte tragen sie immer noch zu Lehen vom Stifte. (B. 105. 145. 146.) Und im Jahr 1302 bezeugt eine Urkunde, dass die Schnabelburg selbst, die Wiege des jüngern Stammes der Freiherren, mit aller ihrer Zubehör Lehen von der Abtei Zürich sei. Sie mag einst in des Stiftes altem Forste Albis mit Bewilligung der Aebtissinn, vielleicht Mechthilds von Tirol, erbaut, oder aber, auf Eigengut der Freien angelegt, dem Stifte erst später aufgetragen worden sein [31]). Neben den Herren von Schnabelburg erscheint einmal Graf Rudolf von Habsburg, der Oheim des Königs, als Lehensmann der Aebtissinn (B. 98), und einen Regensberger erblicken wir im Besitze von Erbe des Stiftes. (B. 103.). Auch der Stand freier Herren zweiten Ranges, die es nicht bis zu eigner Landeshoheit brachten: die thurgauischen Geschlechter, aus denen unsere Aebtissinnen stammten; die Rüsseg und die Bonstetten im Aargau; die Wezikon, die Kempten, die Tüfen im Zürichgau, mögen unter den Vasallen der Abtei ihre Mitglieder gezählt haben. Eine alte Notiz über die Förmlichkeiten bei Einweihung einer Aebtissinn nennt unter ihren Begleitern Ritter und Freie [32]). Gewöhnlich aber gehören die in unsern Urkunden benannten Lehenträger der Fürstinn dem Ritterstande oder der Bürgerschaft von Zürich an.

Zur Klasse der Lehen zählen im dreizehnten Jahrhundert bereits manche Meierämter der Aebtissinn; schon wurden sie nach Lehensrecht besessen und viele Meier gehörten dem Ritterstande an. Herr Jakob der Mülner, Ritter, von Zürich hatte das Meieramt in Stadelhofen und in Fällanden inne (B. 104. 199); Herr Heinrich der Meier in Mur und Herr Heinrich der Meier in Cham waren Ritter. (B. 168. 180.) Nicht so der Meier in Horgen, von dessen persönlicher Verlas-

senschaft die Aebtissinn den Fall bezog. (B. 123.). Im Lande Uri hatte der Meier von Silenen, Herr Wernher, sich bereits zu ritterlichem Stande erhoben (B. 93. 148. 155. 157); die Meier von Bürgeln, von Ortsfeld und von Altorf sind noch nicht so weit emporgestiegen. (B. 147. 148. 155. 157.). Auf dem Hofe Zürich hatte die Aebtissinn ihren Ammann. (B. 162. 192. 212.).

Ueber die Dienstämter der Fürstinn geben unsere Quellen keine Auskunft. Der Hofstaat der Fürsten von St. Gallen und von Einsiedeln ist bekannt. Wir wissen, dass die Habsburger als Oberhofmeister, die Raprechtswiler als Marschalle von Einsiedeln galten, dass die Freien von Wedenswil das Truchsessenamt, diejenigen von Uster das Schenkenamt des Abtes in Einsiedeln versahen, die Regensberger bei feierlichen Anlässen seinen Sessel trugen, die Meier von Knonau, als Gerichtsherren von Winingen, seit 1435 Erb-Unter-Sesselträger waren. Von der zürcherischen Aebtissinn aber ist unbekannt, wer ihre fürstlichen Hofämter innegehabt hat, und die kurze Erwähnung ihrer Unterbeamten in König Heinrichs Briefen von 1220 (B. 61. 62) entschädigt uns für dieses Stillschweigen nicht. Doch möchte das »Schlüssellehen« der Abtei, welches nach einer alten Notiz die Herren von Wediswile besassen, auf ein höheres Dienstamt der Fürstinn Bezug gehabt haben [33]).

Von der Verwaltung des Besitzthumes der Abtei haben wir oben gesprochen. Die Grundzüge bleiben auch im vorliegenden Zeitraume die nämlichen; nur dass die Zahl der Höfe der Abtei vermehrt erscheint. Der Schutzbrief Pabsts Innocenz IV. vom Jahr 1247 (B. 111) zählt neben den früher schon genannten noch die Höfe in Seebach, Dänikon und Capell im Umfange des jetzigen Kantons Zürich auf. In Uri waren das Grundeigenthum und die Einkünfte der Abtei unter die vier Meierämter Altorf, Bürglen, Silenen und Ortsfelden abgetheilt, welche um diese Zeit regelmässig erscheinen [34]). Neben den genannten Höfen gab es eine Menge einzelner Grundstücke, zerstreut in verschiedenen Orten, welche der Abtei zinspflichtig waren. Die mit manchen Höfen verbundenen Patronatsrechte über Kirchen finden sich in der Bulle von Innocenz IV. gerade so aufgezählt, wie die Aebtissinn solche seit ältesten Zeiten besessen; die Kirchen St. Peter in Zürich, Mur, Horgen, Kiensheim im Elsass, Altorf, Bürglen und Silenen werden genannt. Nur in Cham hatte eine Veränderung stattgefunden. Von dem alten Hofe der Abtei, zu welchem seit König Ludwigs Zeit auch die Einkünfte von ihren Zinsgütern in Ebikon (B. 163) geschlagen waren, trennte Frau Judenta im Jahr 1244 das Patronat der dortigen Kirche. Sie überliess es an Bischof Heinrich von Konstanz, der ihr dagegen seine bischöfliche Zehntenquart zu Altorf und Bürglen abtrat. (B. 96.). Ueber die Rechte der Meier, die mannigfachen Leistungen der Hofgenossen, den Fall, Ehrschatz und andere Lasten, über die gesammte Verwaltung der Höfe, geben die Verhandlungen der Fürstinn mit ihren Meiern in Fällanden und Mur (B. 58. 104. 168. 191. 199), die Streitigkeiten des Chorherrenstifts Zürich mit seinem und der Abtei gemeinschaftlichem Kellner in Seebach (B. 185) ein anschauliches Bild. Die Einkünfte des Klosters aus seinen Gütern, von Leuten und Rechten aller Art, an Geld, an Früchten, an Wein und andern Landeserzeugnissen waren stets noch ungemein bedeutend; ein Verzeichniss, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angelegt, aber ohne bestimmte Ordnung und ohne Vollständigkeit, gibt davon nur theilweise Nachricht [35]).

Am meisten Aufmerksamkeit verdient unter diesen Einkünften das Münzrecht der Aebtissinn, über dessen Ausübung nun die Zeugnisse sich mehren. Im vorliegenden Zeitraume ist dasselbe bereits durch die Entstehung neuer Münzrechte in seinem Kreise etwas beschränkt. Ums Jahr 1239

war in der gräflich frohburgischen Stadt Zofingen ein Münzrecht entstanden (B. 41.). Zuerst nur innerhalb Zofingens Mauern anerkannt, wurde diese Münze nach wenigen Jahrzehnten, als die Stadt unter Oestreich gekommen, der zürcherischen Münze ein gefährlicher Mitwerber. Ganz unbedeutend blieben hingegen die auftauchenden Münzrechte der Abteien Rheinau, Stein und Fischingen. Abgerechnet diese Ausnahmen, erscheint die zürcherische Münze im dreizehnten Jahrhundert in dem ganzen grossen Gebiete herrschend, das ihr seit Kaiser Heinrichs III. Tagen angewiesen war; doch tritt zuweilen neben ihr die bischöfliche Münze von Konstanz auf. Die Ausübung des Regals ward nicht mehr einem besondern Beamten der Aebtissinn übertragen, sondern durch zürcherische Bürger, denen die Aebtissinn ihr Recht verpachtete, unter Aufsicht des Vogtes und Rathes betrieben.

Die älteste bekannte Uebereinkunft hierüber ist diejenige von Frau Judenta mit den Rittern Rüdger Maness, Heinrich vom Münsterhofe, Heinrich Judemann und dem Zoller der Abtei, Konrad Thya, am 4. Juni 1238 auf drei Jahre geschlossen. Nach diesem Vertrage sollen aus der Mark 15 löthigen Silbers 588 Pfenninge (oder 49 Schillinge) geprägt werden; der Abtei werden jährlich 6 Mark Silber auf St. Martinstag bezahlt. Werden diese Vorschriften nicht innegehalten, so hat jeder Pächter 20 Schillinge Busse an die Aebtissinn zu bezahlen. Wir haben oben erwähnt, dass kurz nach diesem Vorgange Zwistigkeiten über die Münze zwischen Aebtissinn und Rath sich erhoben. Wirklich scheint damals eine Umgestaltung der zürcherischen Münze nothwendig geworden zu sein; in demselben Jahre noch bedient sich Frau Judenta konstanzischer Währung (B. 86.). Diese letztere hat Bischof Heinrich im Jahr 1240 durch eine bemerkenswerthe Verordnung neu befestigt. Den zürcherischen Münzstreit aber beseitigte König Konrad IV. im Jahr 1241 durch einen Erlass an den Rath. (B. 89.).

Das Gepräge der Münzen aus diesem Zeitraume ist noch dürftig und unbeholfen, es zeigt meistens die Köpfe der Heiligen Felix und Regula, bald einzeln, bald beide vereint; doch beginnt auch schon das Brustbild der Aebtissinn zu erscheinen; einige Male auch das Antlitz Karls des Grossen, dessen Verehrung als eines Heiligen unter den Bischöfen Heinrich und Eberhard von Konstanz 1233 und 1272 (B. 224.) in Zürich eingeführt wurde und dessen Bild die Aebtissinn nun zuweilen auf ihre Münze aufnahm [36]).

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Zeit von König Rudolf von Habsburg bis zum ersten geschwornen Briefe.

Vom Jahr 1273—1336.

Zwanzig Jahre tiefster Zerrüttung des Reiches, eines Kampfes Aller gegen Alle, waren verflossen, als das allgemeine Bedürfniss der Nation, der Selbsterhaltungstrieb der geistlichen Fürsten, die Ermahnungen des frommen Pabstes Gregor X. die einmüthige Wahl eines Reichsoberhauptes aus deutschem Stamme herbeiführten. Am 29. September 1273 wurde Graf Rudolf von Habsburg von den zur Wahl versammelten Fürsten zum Könige erhoben.

Dieses unerwartete Ereigniss, von den Zeitgenossen mit einem Jubel begrüsst, in den nur Wenige nicht einstimmten, die dem Eroberungsgeist des aufstrebenden Grafen bereits hatten weichen müssen, empfing durch des Letztern Herrschergaben ungeahnte Bedeutung. Es legte den Grund zu dem neuen deutschen Reiche, das nach fünfhundert Jahren wechselvollen Bestehens erst unsere Tage gänzlich erlöschen sahen.

Zwei Erscheinungen unterscheiden dasselbe tief von dem frühern, grössern, an dessen Statt es sich erhob: die fast zu voller Unabhängigkeit gelangte Macht der Fürsten des Reiches, und das Gewicht, das nun auch die Städte, stark durch vereinte Kraft, in Reichsangelegenheiten übten. Beide Gewalten, einander entgegengesetzt, oft feindselig, waren in den Zeiten des Zwischenreiches zu voller Bedeutung gekommen; vor beiden tritt der Einfluss des kriegerischen Adels- und Freienstandes mehr und mehr zurück; zwischen beiden hatte das Reichsoberhaupt fortan die Waage zu halten, gestützt auf eigenen fürstlichen Besitz, die unentbehrliche Bedingung seines Ansehens. Den Wetteifer dieser verschiedenartigen Kräfte erzählt die innere Geschichte des Reiches, bedeutender von nun an, als seine Beziehungen nach aussen, da der grosse Kampf mit dem Pabstthume durch dessen völligen Sieg über das Kaiserthum beendigt war und Italien vor Deutschland zurücktrat, das die volle Kraft des Reichsoberhauptes in Anspruch nahm.

Sehr verschieden war die Entwicklung der Innenverhältnisse in den Mittelprovinzen des Reiches und an dessen Westgrenzen, nord- und südwärts. In den letzten Gegenden, König Rudolfs Heimathsland, gestaltete sie sich eigenthümlich schon kurz nach seinem Tode.

Hier hatte er selbst frühe alle Gleichstehenden neben sich zurückgedrängt. Im fünf und zwanzigsten Jahre im Alleinbesitz des väterlichen Erbgutes hatte der Graf, die Waffen in der Hand, dasselbe vergrössert, im Gegensatz zu dem gesammten hohen Adel des Landes treu zu den Hohenstaufen gehalten, mit Städten im Bunde wider Bischöfe, Grafen und Herren gestritten. Rasch und kräftig hatte er sich sein mütterliches Erbe von Kiburg gesichert, an der Grenze des Welschlandes Savoyens Ansprüche zurückgedrängt und Reichslehen erworben, mit Klugheit den Besitz seiner Verwandten der jüngern Linie im Aargau, um Luzern, in den Thälern von Schwyz und Unterwalden zu erkaufen gewusst. Sein jüngster Erfolg, den vor ihm schon die Zähringer, wohl auch Kiburg, vergeblich angestrebt, war ihm erst kürzlich gelungen; die Vogtei des Stiftes St. Gallen hatte er 1273 an sich gebracht. So stand er zur Zeit seiner Königswahl, nach dreissig Jahren unermüdlicher Thätigkeit in Krieg und Frieden, unbestritten über allen Herren des Landes zwischen Alpen und Rhein. Und als nun der Glanz der Krone und bald auch des Fürstenhutes von Oestreich sein Haus hoch erhob und dieselbe Staatsklugheit, die ihn gross gemacht, dessen Besitz in den Stammlanden täglich mehrte, traten die gräflichen und freiherrlichen Geschlechter daselbst, verarmend oder erlöschend, trat auch die jüngere Linie des Hauses immer mehr in Schatten zurück; nur Anschluss und Unterordnung unter Habsburg-Oestreich konnte ihnen Besitz und Ansehen sichern.

Aber neben des Grafen Rudolf Macht waren gleichzeitig die Städte des Landes und Genossenschaften der freien Grundbesitzer und Angehöriger geistlicher Stifte zum Bewusstsein eigener Kraft herangewachsen, und hatten im Beispiele deutscher und italischer Städte den Werth und Erfolg vereinigten Strebens kennen gelernt. Zürich unter dem Schirm des Reiches und seiner Stifte zu Selbstständigkeit gediehen und in Verbindung mit Graf Rudolf seine Handelsstrasse von Chur-

walchens Grenze her schützend, Uri und Schwyz durch König Heinrichs VII. und Kaiser Friedrichs II. Gunst gehoben, Luzern unter Murbachs entfernter Herrschaft nicht ohne freiere Bewegung, begannen sich zu fühlen. Im burgundischen Lande war Bern durch die freie Handveste Kaiser Friedrichs und den kräftigen Geist, der Ritter und Bürger beseelte, stark geworden; am Rheine Basel, der reiche Bischofssitz, durch Macht und Einfluss bedeutend. Das Zwischenreich kräftigte diese Gemeinwesen und brachte sie unter sich in Verbindung. Es sah Basel in fortwährendem Bündnisse mit den rheinischen Städten, Zürich in vorübergehendem Anschluss an dieselben und in freundlicher Berührung mit einer Eidgenossenschaft in Luzern und Unterwalden, Bern mit Bischöfen und Städten in Burgund verbündet und in klugem Verkommniss mit Savoyen. Im Reichsheere, im Gefolge geistlicher und weltlicher Fürsten trugen die städtischen Ritter die Waffen, übte auch die kriegerische Jugend der Gebirgsthäler am Gotthard und Mythen sich im Gebrauche derselben. So waren gleichzeitig mit Habsburg in Städten und Ländern Kräfte gross geworden, die neben ihm fast allein noch, mit Ausnahme weniger geistlicher Fürsten, in Betrachtung fielen. Bald aber traten zwischen ihren und den Bestrebungen des neuen Fürstenhauses jene Gegensätze ein, die das Entstehen der Eidgenossenschaft und, in zweihundertjährigem Kampfe, ihre Ablösung zuerst von Habsburg-Oestreich, dann von dem sie bekriegenden Reiche herbeiführten, bis endlich Letzteres selbst ihre völlige Unabhängigkeit anerkannte [37]).

Die Abtei Zürich theilte in diesem Entwicklungsgang der Dinge sehr schnell das Schicksal der kleinern geistlichen und weltlichen Herren. Ungeachtet des Fürstenranges der Aebtissinn, der Ehren und nutzbaren Rechte, welche sie noch besass, nahmen ihre Stellung und ihr Einfluss auf allgemeine Angelegenheiten an Bedeutung mehr und mehr ab, und das Verhältniss der Abhängigkeit, in welchem die Stadt Zürich ursprünglich zu ihr gestanden, kehrte sich allmälig, rechtlich nicht, aber thatsächlich, völlig um. Am Schlusse unseres Zeitabschnittes erblicken wir den unzweideutigsten Beweis davon in der vom Rath angeordneten Pflegschaft über das Kloster. Die Geschichte der Abtei — nach einer letzten kurzen Blüthezeit unter König Rudolf und seinen zwei nächsten Nachfolgern — gleicht fortan derjenigen vieler kleinerer klösterlicher Stiftungen; ohne wirkliche Bedeutung für die Landesgeschichte schildert sie ein Stillleben, dessen erhaltene Spuren sich fast gänzlich auf blosse Haushaltsangelegenheiten, die Erhaltung oder den allmäligen Verlust von Besitzungen und Vermögensrechten, beziehen.

Die Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts, welche die erwachende Lust an geschichtlichen Aufzeichnungen auch in unsern Städten hervorrief, gedenken der Abtei kaum einmal; ebenso die Urkunden von wirklicher geschichtlicher Bedeutung. Nur im Richtebriefe der Stadt und in Erwerbs- und Veräusserungstiteln der Abtei selbst finden wir Zeugnisse von dem Leben dieser letztern.

Wir stellen dieselben fortan einfach nach der Reihenfolge der Aebtissinnen zusammen.

15. Aebtissinn Elisabeth von Wezikon.

(Jahr 1270—1298.)

Am 30. December 1269 war Frau Mechthild von Wunnenberg nach vierzehnjähriger rühmlicher Verwaltung der Abtei gestorben. Der Convent (B. 78. 96. 199. 210. 341.) bestand damals aus neun

Mitgliedern. Die Frauen Willebirg von Hagenbuch und Berchta von Tessen gehörten ihm seit mehr als sieben und dreissig Jahren an; sie hatten noch Kaiser Friedrichs II. schönste Zeiten gesehen. Frau Hedwig von Wunnenberg, Frau Berchta von Kempten und Frau Berchta von Tüfen lebten seit fünf und zwanzig Jahren in dem Stifte. Jüngere Mitglieder waren die Frauen Elisabeth von Wezikon, Elisabeth von Spiegelberg, Elisabeth von Kramburg und Kunigunde von Wasserstelz, die erst seit 1265 genannt sind.

Die Wahl einer neuen Aebtissinn fiel zwiespältig aus. Der eine Theil des Convents erwählte Frau Elisabeth von Wezikon, aus einem freiherrlichen Geschlechte des Zürichgaues, dessen Burg noch heute, umgeben von einem stattlichen Dorfe, das Gelände des Sees von Pfäffikon ziert. Ein anderer Theil des Convents erwählte eine andere Stiftsdame — vielleicht Frau Berchta von Tüfen, die 1271 als Kämmerinn der Abtei in grosser Selbstständigkeit und von der Aebtissinn besonders rücksichtsvoll behandelt erscheint. (B. 220.). Wer aber sollte in der kaiser- und pabstlosen Zeit zwischen den streitigen Ansprüchen entscheiden? Ohne Zweifel der Diözesan; hier der kräftige Eberhard von Waldburg, Bischof von Konstanz, der seit dem Beginne des Zwischenreiches mit seiner geistlichen Würde ausgedehnten Einfluss in allen weltlichen Angelegenheiten seines Sprengels verband und gemeinsam mit Abt Berchtold von St. Gallen die Gegenden zwischen dem Bodensee, dem Rhein und der Thur beherrschte. In seiner geistlichen Stellung und mit dem Nachdrucke seiner Macht entschied er den Zwist um die Abtei zu Gunsten von Frau Elisabeth. Indessen war diese noch am 21. März 1270 nicht im ruhigen Besitze der Abtei, und Rath und Bürger in Zürich warteten ab, wie sie dazu gelange. (B. 217.). Am 26. August 1270 aber erschien der Bischof persönlich in Zürich, wohl zur Weihe der Aebtissinn, und bestätigte dabei eine Verfügung, womit dieselbe gleich beim Antritte ihres Amtes dessen Würde kund gab. Die Kirche St. Peter in Zürich, deren Patronat der Abtei zustand, war eben erledigt; von den reichen Einkünften der Pfarrei schieden nun Aebtissinn und Convent einen Theil zur Stiftung einer neuen Pfründe aus, deren Inhaber keine andere Verpflichtung haben sollte, als bei den üblichen Processionen das Evangelienbuch (*plenarium*) an der Seite der Aebtissinn zu tragen, oder durch einen Stellvertreter tragen zu lassen. Bischof Eberhard genehmigte diese Anordnung und verlieh, nach erhaltener Befugniss durch die Aebtissinn und den Convent, die neue Pfründe als zum ersten Male, und zwar an Heinrich, den Pfarrer von Kilchberg, indem zugleich ausdrücklich bestimmt wurde, dass künftighin die Ernennung des Plenariers Niemanden anders als der Aebtissinn allein, ohne Dazwischenkunft weder des Bischofes noch des Conventes, zustehen solle. (B. 215.).

Diese erste Verfügung der Aebtissinn bezeichnet den Sinn, der aus ihrem ganzen Wirken spricht. Während acht und zwanzig Jahren hat Frau Elisabeth von Wezikon der Abtei in einer Weise vorgestanden, die es zeigt, dass sie ihrer Stellung in vollem Masse bewusst war. Und wenn Geschlecht und klösterliche Stille, noch mehr aber der Geist einer neuen Zeit, ihr äussere Macht und Einwirkung auf allgemeine Verhältnisse versagten, so bezeugte sie doch in wahrhaft fürstlicher Art ihre hohe Würde.

Die grosse Zeit der Hohenstaufen hatte die Funken edler Geistesbildung in den höchsten Kreisen der Nation entzündet, ritterliche Tapferkeit mit zarter Sitte gepaart, die Dichtkunst hatte die Schätze der Geschichte eröffnet und die Heldengestalten der Vorzeit im Gewande der Sage wieder ins Leben

gerufen, die Kirche deren mächtigste, Karl den Grossen, heilig gesprochen. Allmälig stieg diese Bildung auch in tiefere und weitere Kreise herab: gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts fand sie in den Städten des Reiches bei Geistlichen, Rittern und Bürgern Aufnahme und freundliche Pflege. Auch in Zürich nehmen wir diese Erscheinung wahr; ein schönes Geistesleben fand auch hier seine Stätte, und Religion und Dichtkunst verherrlichten gleichzeitig die Erinnerungen der Vergangenheit. Wetteifernd mit der Probstei ging Aebtissinn Elisabeth auf diese Richtung der Zeit ein. Dort hatte um die Mitte des Jahrhunderts die Urgeschichte des Stiftes, die Legende seiner Heiligen, neue Pflege und in der vom Stifte erworbenen Kapelle des Grafen von Kiburg, der Wasserkirche, eine fortan besonders geweihte Stätte gefunden, dort der Bischöfe Heinrich und Eberhard Befehl (B. 224.) die Verehrung Karls des Grossen als eines Heiligen eingeführt, und jetzt wohl hörte man in der Stiftskirche jenes Offizium:

Urbs Thuregum, urbs famosa,
Quam decorant gloriosa
Martyrum suffragia;
Regi regum pange laudes,
Quae de magni regis gaudes
Caroli memoria!

Probst Heinrich Maness (1259—1271), der sein pröbstliches Siegel mit des grossen Kaisers Bildniss schmückte, der den gelehrten Konrad von Mure zum Sänger am Stifte berief, und Probst Heinrich von Klingenberg (1271—1276), der des Stifts Schule gründete und die neuen Statuten seines Amtsvorfahren bestätigte, nährten und beförderten solches Leben. Aehnlich am Frauenmünster die Fürstinn Elisabeth. Unter ihr sehen wir auch bei der Abtei die Erinnerungen aus frühester Vorzeit neu auftauchen und in ansprechender Weise geehrt. Nicht nur wurde der Name König Ludwigs, des Stifters der Abtei, dankbar genannt und selbst bei Leistungen von Stiftsangehörigen auf ihn Bezug genommen, von dem das Kloster ein steinernes Getreidemass noch unversehrt aufbewahre (B. 276.), sondern Frau Elisabeth unternahm auch Grösseres. Den Bau der Abteikirche, den sie von ihrer Amtsvorfahrinn unvollendet übernommen, führte sie weiter, vermuthlich ganz zu Ende, und liess schon im zweiten oder dritten Jahr ihrer Amtsführung die Gebeine der ersten Aebtissinnen, der Prinzessinnen Hildegard und Berchta, erheben und in besonderm schönem Grabmahle feierlich bestatten. (B. 229. 21.). Wohl stimmt es mit solchem Geiste, dass sie fortwährend und bis ans Ende ihrer Zeit auch an den künstlerischen und geselligen Bestrebungen regen Antheil nahm, die im damaligen Zürich sich entfalteten. In ihren spätesten Tagen, als sie bereits über zwanzig Jahre der Abtei vorgestanden, sah der Sänger Hadloub die Aebtissinn mit ihren Verwandten, Heinrich von Klingenberg, dem Bischof von Konstanz, und seinem Bruder Albrecht, die Aebte von Einsiedeln und Petershausen, den Grafen von Toggenburg, den Freien von Regensberg und zürcherische Ritter und Geistliche um die Herrinn seiner Gedanken versammelt.

„Der Fürste von Konstanz, von Zürich die Fürstinn
Mögen sie viel selig sein!“

ruft der über ihre Huld entzückte Dichter aus, und wir dürfen seine Worte als ein lebendiges Zeugniss des edlen Sinnes betrachten, der Frau Elisabeth bis in ihr hohes Alter beseelte. Wir erblicken in ihrem Walten eine letzte schöne Blüthe unseres Frauenstiftes, seines hohen Ursprungs würdig [38]).

Inzwischen konnte der Geist der Aebtissinn keineswegs bloss dieser heitern Seite des Lebens zugewandt sein; auch die ernste Aufgabe ihres Amtes musste sie oft in Anspruch nehmen und nicht ohne Sorge. Der Wohlstand des Stiftes, in der langen Zeit des Zwischenreiches mannigfachen Schädigungen ausgesetzt, bedurfte umsichtiger Pflege, die eigenen Wünsche und Unternehmungen der Aebtissinn bedeutender Mittel. Schon die Anstrengungen, die sie zur Behauptung ihrer Wahl gemacht, hatten schwere Schulden auf die Abtei geladen; mit Willen des Convents wurde zu deren Bestreitung ein Gut im Sihlfelde veräussert. (B. 223.). Eine bessere Zeit brach nun allerdings an, als König Rudolf den Thron bestiegen. Eine seiner ersten Handlungen nach erfolgter Krönung war die Zusicherung seines königlichen Schutzes an die Abtei, Probstei und Bürgerschaft von Zürich und die Ertheilung eines wichtigen Privilegiums an letztere (B. 234. 235) und schon im Januar 1274 erschien er in seinen Stammlanden. Vor Zürichs Thoren, das er ebenfalls besuchte, empfingen ihn die Aebtissinn und ihre Geistlichkeit, der Probst und seine Chorherren, die Mönche der drei Orden, der Prediger, Augustiner und Barfüsser, der Rath und die Bürgerschaft, und geleiteten ihn feierlich unter dem Schalle der Glocken in die Stadt und zum Hofe der Abtei, wo er zuerst abstieg. Ein zahlreiches, hohes Gefolge umgab ihn; Erzbischof Wernher von Mainz, der Urheber seiner Wahl, Bischof Eberhard von Konstanz, der Fürstabt von St. Gallen, Herzog Albrecht von Sachsen, des Königs neuvermählter Eidam, der Markgraf von Hochberg, der Graf von Froburg, die Freien von Wolhusen, von Vatz, von Regensberg, von Kramburg, von Wediswile u. A. m. waren mit oder vor dem Könige gekommen; auch des Letztern Gemahlinn und Kinder befanden sich wohl unter der glänzenden Versammlung, die nun in Zürich weilte. In diesen festlichen Tagen erschienen die Boten der Städte und Stifte der umliegenden Gegenden, die nicht bereits königliche Bestätigungsbriefe ihrer Rechte und Freiheiten erhalten hatten, vor dem Könige und baten um solche. Rheinfelden empfing einen Freiheitsbrief, Engelberg Bestätigung der Zusicherungen Kaiser Friedrichs II., der Abt von Einsiedeln, Ulrich (II.) von Winnenden, ward zu reichsfürstlichem Range erhoben. Auch Aebtissinn Elisabeth wurde vom Könige bedacht; am 25. Januar belehnte er sie mit den Regalien ihres Stiftes und verlieh ihr die Verwaltung aller fürstlichen Rechte desselben. (B. 237.)[39]. So war sie nun auch vom Reiche anerkannt und bestätigt und konnte sich mit voller Sicherheit und Ruhe des Besitzes ihres Stiftes erfreuen. In der That folgten nun mehrere friedliche Jahre. Während der König in Süddeutschland weilte, wobei er im Juli 1275 noch einmal in Zürich erschien und hier mit italischen Angelegenheiten sich beschäftigte, genossen unsere Gegenden einer lange nicht mehr gekannten Ruhe, die auch dann noch fortdauerte, als er zur Unterwerfung Ottokars von Böhmen nach den östlichen Reichslanden zog. Später aber traten Verhältnisse ein, von denen auch Zürich und die Abtei nicht unberührt blieben. Der König, stets geldbedürftig, hatte schon 1274 die bisherigen festen jährlichen Leistungen der Städte und Burgflecken durch eine Steuer ersetzt, die mit dem Vermögen stieg und viele Unzufriedenheit erregte; die Geistlichkeit des Reichs hatte an diesen Leistungen dadurch Theil genommen, dass Pabst Gregor X. einen Theil seines von ihr erhobenen Zehntens an den König überlassen; sie weigerte sich aber vielfach, an den örtlichen Lasten und Steuern mitzutragen, welche auf Bürgerschaften und Landleute fielen, und wurde hierin vom Könige beinahe stets unterstützt. Diess gab Veranlassung zu vielen Zwisten und gerade unsere Gegenden sahen deren manche. In Zürich, dessen Ritter mit dem Reichsheere nach Oestreich gezogen, nahmen

des Königs getreuer Diener und Vogt, Herr Hermann von Bonstetten, und der Rath es dankbar an, dass der Abt von St. Blasien für sein Haus Stampfenbach vier Mark beitrug »an die unerträgliche Last der allgemeinen Steuer, womit der römische König glorreichen Namens sie beschwere"; mit Probst und Kapitel am Grossmünster aber standen sie auf weniger gutem Fusse. Denn im gleichen Monate erwirkten diese vom Könige in Wien eine Befreiung »von den unbegründeten Beschlüssen des Rathes und den bürgerlichen Abgaben und Wachtgeldern". Die Aebtissinn, obwohl nicht erwähnt, wird von Anforderungen nicht frei geblieben sein; Friedens wegen mag sie, wenn nicht aus freiem Willen, denselben genügt haben. Ernster wurden die Zeiten später. Während der König Jahre lang in Oestreich weilte, fehlte es an Reibungen aller Art in Oberdeutschland, selbst in des Königs Heimath, nicht. Hier gerieth sein Erstgeborner, Graf Albrecht, mit Zürich in Zwist und beraubte die Bürger ihrer Heerden; hier schaltete Graf Eberhard von Habsburg, des Königs Vetter, mit grosser Willkür, umgeben von zahlreichen Freien und Rittern, selbst auf Kosten des Landfriedens, obgleich er gerade jetzt sich Landgraf im Zürichgau nannte; hier gab es im burgundischen Land und am Rheine mannigfache Fehden und Zwiste. Dringend war des Reichshauptes Anwesenheit erforderlich, wenn Ruhe und Sicherheit wiederkehren sollten. Im Herbste 1281 langte der König aus Oestreich wieder in Schwaben an; in Konstanz, Zürich, Schaffhausen und Basel wurden die städtischen Bürgerschaften und der Adel des Landes von ihm versammelt und zur Beschwörung des Landfriedens angehalten. Wie ganz anders war jetzt seine Ankunft, als die frühere! Mit der Kraft des grossen Herrschers hatte er den Thron behauptet und mit Ruhm verherrlicht, bei dessen Besteigung ihn der Jubel des ganzen Reiches begrüsst hatte; aber man wusste nun aus Erfahrung, dass nicht nur die kaiserlose Zeit ihre Opfer fordere, und die Gemüther hatten sich nicht an den längst verlernten Gehorsam gewöhnen können. Ja jetzt erst begann des Königs schwierigste Aufgabe: acht Jahre unausgesetzten Kampfes nicht allein mit den Nachbarn des Reiches in Savoyen und Burgund, sondern mit stets neuer Widersetzlichkeit von Herren und Städten im Reiche selbst, die, einmal wenigstens, sein Ansehen aufs tiefste erschütterte, und freilich durch die Art und Weise nicht gemindert wurde, mit der er jede Gelegenheit benutzte, sein Hausgut zu mehren. Selbst zur Bekämpfung gemeiner Räuber, die aus festem Verstecke die öffentliche Sicherheit bedrohten, musste der König mehr als einmal des Reiches Kräfte verwenden. [39]

Zürich sah ihn während dieser schweren Jahre wohl mehrmals, obschon wir von seiner Anwesenheit nur ein urkundliches Zeugniss besitzen, während vom Stammsitz seiner mütterlichen Ahnen, der alten Kiburg, wo nun die Reichsinsignien verwahrt lagen, mehr als einer seiner Erlasse gegeben ist. Auch um Zürich fehlte es nicht an mannigfachen Reibungen. Als Bischof Rudolf von Konstanz 1286 das nahe Wettingen in besondern Schutz nahm, sprach er es aus, es geschehe, weil „Bösewichter, Bedrücker und Räuber, beseelt von teuflischer Bosheit, in unserm Lande, wo Friede und Gerechtigkeit verschwunden sind, ach, in unermessbar grosser Zahl aufgewachsen sind!« Und dass solche Klagen nicht unbegründet sein mochten, deutet ein Ereigniss derselben Zeit an, das auch Zürichs Fürstinn berührte. Eine gute Viertelstunde von der Stadt, am Gestade des Sees, lag das Predigernonnenkloster Oetenbach, so genannt von dem nahe dabei ausmündenden Bache. Vor fünfzig Jahren gegründet, war dasselbe in stets wachsende Aufnahme gekommen und wohlhabend geworden. Nun suchten die Nonnen, um ihren Reichthum besser zu sichern — freilich auch um manchen Plackereien

von Seite des Chorherrnstiftes zu entgehen, in dessen Kirchsprengel sie sassen, — Zuflucht in Zürich selbst und erbauten 1285 (B. 293.) innerhalb der Stadtmauern auf dem Sihlbühl, den sie zu diesem Ende erwarben, ihr neues geräumiges Kloster Oetenbach. Der Platz, wo dessen Kirche zu stehen kam, war Eigen der Abtei, die davon alljährlich zwei Pfund Wachszins bezog; „da aber eine Kirche der Tempel Gottes, nur auf freiem Boden stehen solle«, schlugen sie der Aebtissinn einen Austausch des Grundstückes vor, was dieselbe zusagte. Am 28. Januar 1286 fand die diessfällige Verhandlung im Chore der neuen Kirche selbst statt. (B. 294.). Eigenthümliche Empfindungen mochte Frau Elisabeth dabei hegen, wenn sie in dem schönen hohen Gebäude sich umsah. Musste sie auch nach ihrem Stande den Erfolg klösterlichen Lebens nicht ungern sehen, der im Aufblühen der verwandten, jugendlich kräftigen Stiftung sich kund gab, so konnte ihr doch die Betrachtung nicht ferne liegen, dass die grosse Nähe derselben der Abtei in mancher Beziehung Eintrag zu thun geeignet sei, und es war diess keine ganz unbegründete Sorge. Denn während die beiden ältesten Stifte Zürichs den Höhepunkt ihres Ansehens und Reichthums schon erreicht, wohl schon überschritten hatten, gingen die neuern Klöster in der Stadt, zumal sich diesen die Theilnahme der Bürger ohnehin mehr zuwandte, als dem adeligen Frauenmünster oder dem von der Stadt so unabhängigen Chorherrenstifte, immer grösserem Ansehen entgegen. Ganz besonders aber war diess mit den Nonnen am Oetenbach der Fall; ein Blick auf die Urkunden unserer Abtei zeigt, wie viele Vergabungen unausgesetzt, und zwar durch die Hand der Frau Elisabeth und ihrer Nachfolgerinnen, an Priorinn und Convent in Oetenbach gemacht wurden.

Indessen war zu Betrachtungen solcher Art in bewegter Zeit nicht viel Musse. Noch in demselben Jahre brach ein Unglück über Zürich herein, das Gedanken und Thaten anderwärts hinlenken musste. Eine furchtbare Feuersbrunst verzehrte am 3. October mehr als einen Drittheil der Stadt; »Strafe ihres Uebermuthes, wie der Teufel durch einen Besessenen verkündet habe«, hiess es in der Ferne; Zürich selbst hatte das Unglück dem Bösewicht Wakerbold zuzuschreiben. [40]) Hier war auch der Abtei, die verschont geblieben, reiche Gelegenheit zu Hülfleistung und Vorsorge gegeben, und Frau Elisabeth wird es daran nicht haben fehlen lassen. Kaum aber waren diese Wunden einigermassen geheilt, so sah man sich in neue Befürchtungen und Gefahren versetzt. König Rudolfs herannahendes Ende stellte die Schrecken eines neuen Zwischenreiches oder eines Krieges um den erledigten Thron in Aussicht. Nachdem er in rastlosem achtjährigem Wirken in Schwaben, Franken und Elsass, in Burgunden und am Rhein den Landfrieden hergestellt, war der König anfangs 1290 nach Thüringen gegangen, hatte dort fast ein volles Jahr zugebracht und erst im Frühjahr 1291 sich wieder in die obern Reichslande gewandt. Im Februar hatten ihn Konstanz, Winterthur, Baden gesehen, an letzterm Orte Zürichs Boten den greisen Herrscher noch einmal, wieder um Steuerangelegenheiten, begrüsst, als wenige Monate später die Kunde von seinem am 15. Juli 1291 in Speier erfolgten Hinschied erscholl und den Bestand aller Verhältnisse in Frage setzte. In des Königs Stammlanden entstand sofort grosse Bewegung. Bischof Rudolf von Konstanz, das Haupt des jüngern Hauses Habsburg, an Erwerbungslust und Thätigkeit seinem grossen Verwandten nicht unähnlich, rüstete sich, Verlorenes wieder zu erlangen, Neues zu gewinnen, und warb bei Städten und Herren Partei; die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, mit des Königs Verfahren gegen sie unzufrieden, schlossen ihren ewigen Bund; Zürich verband sich mit dem Bischof, mit der Gräfinn Wittwe von Rapperswil und Homberg, mit Uri und

Schwyz; ein feindlicher Zusammenstoss mit des Königs Sohn und Erben, Herzog Albrecht, war vorauszusehen, wann derselbe aus Oestreich herankommen würde, seine bisher erfolglose Bewerbung um das Reich ernstlich aufzunehmen. An diesen Verwicklungen konnte der Abtei Zürich keine thätige Theilnahme beschieden sein; wohl aber bemühte sich die Fürstinn, aus dem drohenden Sturme dasjenige zu retten, was sie am wenigsten schützen konnte. Von den Gütern der Abtei im Elsass, die ihr vor vierhundert Jahren geschenkt worden. war der Hof zu Kiensheim noch in ihrem Besitze; die Aebtissinn verkaufte nunmehr mit Beistimmung des ganzen Stiftes diess entfernte, im Kriegsfalle so sehr ausgesetzte Besitzthum um 290 Mark Silber an die Cistercienser in Lüzel. Den am 7. September 1291 zu Zürich ausgefertigten Kaufbrief für Lüzel unterzeichnete im Namen aller Fraueu und Herren des Stiftes der Schreiber der Aebtissinn, Herr Heinrich, Pfarrer in Horgen; Namens der Bischöfe Rudolf von Konstanz und Peter von Basel bezeugten deren anwesende Schreiber, beide Nikolaus geheissen, die bischöfliche Genehmigung. (B. 341.). Wir bemerken hiebei den zahlreichen Bestand des Conventes aus zwölf Stiftsdamen; ein Beweis für den glücklichen Einfluss der Fürstinn auf das ihr untergebene Stift. Die Frauen Willebirg von Hagenbuch, Hedwig von Wunnenberg, Berchta von Tessen lebten nicht mehr; statt ihrer finden wir neue Mitglieder des Convents aus den Häusern von Trachselwald, von Gutenberg, von Rosenegg, von Mazingen, von Kaiserstuhl, freiherrliche Geschlechter, die dem Thurgau, Zürichgau und Burgunden angehörten. Auch die Namen der sieben Chorherren der Abtei sind nicht ohne Bedeutung. Meister Heinrich von Klingenberg, gewesener Kanzler des verstorbenen Königs, der Aebtissinn Verwandter, und Meister Hermann von Rüssegg, Leutpriester der Abtei und Bruder des königlichen Landrichters und Vogtes in Zürich, Herrn Ulrichs von Rüssegg, stehen voran; unter den übrigen Kapitelherren erblicken wir Herrn Johannes Manesse, wohl keinen andern, als den gelehrten und sangeskundigen Chorherrn und nachmals Custos am Grossmünster. Am 21. September 1291 erfolgte der Gegenbrief von Lüzel. (B. 342.).

Kurz darauf traten die gefürchteten Ereignisse wirklich ein. Die Fehde zwischen Herzog Albrechts Angehörigen und Freunden einer-, der gegnerischen Partei anderseits begann und im Frühjahr 1292, am 13. April, erlitt Zürich jene grosse Niederlage vor Winterthur, von der seine Jahrbücher melden und unsere Urkunden (B. 347.) die Spuren tragen. Wenige Wochen später erschien der Herzog selbst in den Stammlanden, nachdem seine Bewerbung um die Krone bereits gescheitert war, belagerte Zürich, das nur die muthige List der Frauen auf dem Lindenhof vor völligem Verderben rettete, und trennte die Verbindung seiner Gegner. Bischof Rudolf und Zürich machten ihren Frieden mit ihm. Nur die Eidgenossenschaft im Gebirge beharrte in ihrer Stellung, selbst dann noch, als die Anerkennung des neuen Königs, Adolfs von Nassau, durch den Herzog sie der Aussicht beraubte, beim König Unterstützung zu finden, der im Januar 1293 bis nach Zürich heraufkam. Die Abtei Zürich hatte in diesen Kriegsereignissen mancherlei gelitten. Zweifelsohne waren der Fürstinn Gesinnungen und Wünsche mehr für des Herzogs Sache, als für die seiner Gegner gewesen; wenigstens war ihr Freund und Rath, Meister Heinrich von Klingenberg, ein so ganz entschiedener Anhänger des östreichischen Fürstenhauses, dass König Adolf dem ersten seiner Wähler, Erzbischof Gerhard von Mainz, mehrmals feierlich versprechen musste, den Meister nie wieder in seine einstige Kanzlerwürde einzusetzen, und gerade während der Zeit seiner Entfernung von den Geschäften hielt sich der Meister theils in Zürich, theils im Stammschlosse der Aebtissinn

auf. (B. 341. 353. 354.). Indessen konnten alle Wünsche dieser Letztern auf den Gang der Ereignisse keinen Einfluss üben und Herzog Albrecht seinerseits im Kriege wider Zürich Schädigung der Abteigüter nicht unbedingt verhindern. Beim Friedensschlusse mit der Stadt liess er sich daher auch von der Aebtissinn, am 29. August 1292, eine Lossprache von allem Schadenersatz ausstellen. (B. 349.).[41])

Sein Verträgniss mit dem Könige aber, welcher auf des Rathes Bitte der Abtei, Probstei und Stadt Zürich die Briefe König Rudolfs bestätigte (B. 351.) und letzterer neue Gnaden ertheilte, führte nun fünf Jahre der Ruhe herbei, welche der Stadt wie den beiden Stiften sehr zu Gute kamen. Und als am 4. April 1293 Bischof Rudolf in Zürich bei Tafel unversehens starb und Meister Heinrich von Klingenberg des Bischofs Amtsnachfolger ward, musste Frau Elisabeth sich dieser Erhöhung ihres treuen Verwandten auch für die Abtei in hohem Masse erfreuen. In der That begann nun die schönste Zeit, die sie in ihrer Amtsführung sah. Nicht nur bestätigte der neuerwählte Bischof sogleich freundlich die geistlichen Vorrechte ihres Stiftes (B. 359.), sondern nun fand auch, nach verklungenem Waffengetöse, jenes gesellige Leben in Zürichs Mauern Raum, das des befreundeten Bischofs Besuche oft verschönten und Hadloubs Lieder preisen.

Unter solchen Eindrücken brachte die Fürstinn ihre letzten Jahre zu. Noch sah sie zwar gegen das Ende ihres Lebens das drohende Gewitter des lange verhaltenen tödtlichen Kampfes zwischen König Adolf und Herzog Albrecht aufsteigen; aber den Ausbruch desselben erlebte sie nicht mehr. Am 16. März 1298 starb sie, wenige Tage bevor sich König und Herzog in Ulm zum ersten Male feindlich nahe traten; des mittelalterlichen Zürichs schönstes Jahrhundert ging mit ihr zu Grabe.

Das Jahrzeitbuch der Abtei gedenkt der Aebtissinn unter ihrem Todestage; unterm 1. Januar einer Stiftung, welche später, für sie und sich, ihre treue Dienerinn Judenta Binderin gemacht hat. Auch die Lazariter in Seedorf, ungeachtet sie mit der Fürstinn einst in Bezug auf Zehnten in Zwist gekommen (B. 315. 316.), trugen ihren Namen in das Kirchenbuch ein.[42])

Die Oekonomie des Stiftes hatte die Aebtissinn geäufnet, obwohl dasselbe nicht ohne Schulden blieb. Wenigstens spricht für ihre Verwaltung nicht allein der zahlreiche Bestand des Conventes, sondern auch die Wahrnehmung, dass die Summe ihrer Güterankäufe diejenige der Veräusserungen übersteigt. Für den Anbau der Güter, von denen manche während des Zwischenreiches sehr herabgekommen waren (B. 226.), traf Frau Elisabeth sorgfältige Anordnungen. (B. 217.). Besondere Erwerbungen machte sie im Lande Uri, wo sie 1284 die Güter ihres Dienstmannes Gregors von Silenen in Folge zweier Uebereinkünfte (B. 278. 285.), und 1291 durch einen Tausch mit Kloster Wettingen (B. 334.) Thurm und Güter in Geschenen übernahm, welche die letzte Erbin des alten Grafenstammes von Rapperswil kurz vorher aus bitterer Noth an jenes Kloster verkauft hatte. Freilich musste dieser Tausch drei Jahre später wieder aufgehoben werden, weil Wettingen nachträgliche Ansprüche der Insassen in Geschenen nicht beseitigen konnte, und Bischof Heinrich bestätigte am 7. December 1294 in Zürich in Gegenwart der Aebtissinn und der Aebte von Salem und von Wettingen den hierauf gerichteten Spruch des Leutpriesters von Bürglen, Herrn Konrads, Obmanns des getheilten Schiedsgerichtes. (B. 363. 364. 367.). Von ihren Regalien verpachtete die Aebtissinn die Münze in Zürich regelmässig an Bürger daselbst, welche unter Aufsicht des Vogtes und Rathes Münze schlugen. Der Münzfuss blieb sich hiebei während zwanzig Jahren gleich. Aus der March gemeinen (d. h. fünfzehnlöthigen)

Silbers wurden ein und fünfzig Schillinge oder 612 Pfenninge geschlagen. Am Gewicht dieser Pfenninge durfte nicht mehr fehlen, als höchstens das Gewicht zweier auf die volle Mark (das Remedium im Schroot der Münze war also $^1/_{306}$). Um den Silbergehalt derselben zu prüfen, sollten, da die Kunst eine grössere Genauigkeit im einzelnen Stück nicht zuliess, 16 Pfenninge zusammen geprüft werden und den gesetzlichen Silbergehalt zeigen; doch war auch hier ein Fehler vom Werthe zweier Pfenninge gestattet (das Remedium im Korn war auch $^1/_{306}$), und fehlte die Probe, so sollte sie noch zwei Mal wiederholt werden, ehe und bevor die Münzer zu Strafe gezogen würden. Immer sorgfältiger wurden diese Bestimmungen getroffen, je mehr die Zunahme des Handels die Wichtigkeit geregelten Münzwesens empfinden liess; darum bemerken wir, dass die Pachturkunden, schon 1272 ausführlicher, als zur Zeit von Frau Judenta, im Laufe der Jahre immer ausführlicher werden. (B. 227. 329.).

Die Angehörigen der Abtei erfreuten sich unter Frau Elisabeth bereits grosser Freiheit. Schon gab es viele, die, zum Theil in weiter Entfernung, auf fremden Gütern oder in städtischen Gewerben angesessen und nur durch die Entrichtung eines Wachszinses oder eines Pfennings jährlich an die Abtei gebunden waren. (B. 250. 319. 322. 325. etc.), Auch Gattinnen zürcherischer Ritter gehörten unter diese Klasse (B. 258.), während Ritterstöchter aus Dienstmannenstande an Hörige der Abtei, selbst an den wohlhabenden Schneider der Aebtissinn, verheirathet waren. (B. 223. 228.). Ausdrücklich wurde bei Tausch von Hörigen gegen mehr belastete anderer Klöster, wie z. B. Sanct Gallens, ihre Freiheit vom Fall gewahrt. (B. 322. 325. 370.). Die Aufgabe Höriger anderer Herren an die Abtei galt als Freiheitsertheilung; man betrachtete es als eine Gunst, der Abtei statt einem andern Herrn anzugehören, und erkaufte sich einen solchen Wechsel. (B. 243. 250. 320. 321. 335. 350. 399.). Dass die Fürstinn persönlich die Zuneigung der Ihrigen genoss, zeigt neben der Stiftung ihrer Dienerinn eine freundliche Anordnung eines zürcherischen Ehepaars, das ihr „aus besonderer Liebe« ein Geschenk von Berauertuch und anderer Fahrhabe machte. (B. 301.).

Vielfach waren ihre Verhandlungen mit den Inhabern auswärtiger Pfründen des Stiftes und in Bezug auf deren Einkünfte, auf Abtrennung neuer Pfründen und besondere kirchliche Stiftungen. Unter die wichtigsten gehören: die schon erwähnte Bestellung der neuen Plenarierpfründe (B. 215. 244.), die Stiftung einer Filialkirche von Bürglen in Spiringen im März 1290, angeordnet von Bischof Rudolf (B. 326.); die Uebereinkunft mit dem Pfarrer Rudolf in Altorf, dem die Aebtissinn aus den ihrer Tafel einverleibten Einkünften der dortigen Pfründe zuerst ein angemessenes Einkommen bestimmte (B. 287. 317.) und später auch das Uebrige, worunter Opfer- und Seelgeräthe in Cingeln, d. h. der nachmaligen Kirche Seelisberg [43]), käuflich überliess (B. 327.); die Stiftung eines besondern Altars des heiligen Oswald im Chore der Abteikirche auf Seite »des neuen (d. h. nördlich gelegenen) Thurmes« durch die Conventfrau Elisabeth von Kramburg, von Bischof Rudolf im Oktober 1285 geordnet (B. 292.), und die Stiftungen der Kämmerinn Frau Berchta von Tüfen (B. 304), deren das Jahrzeitbuch unterm 25. Januar und 29. August gedenkt.

16. Aebtissinn Elisabeth von Spiegelberg.

(Jahr 1298—1308.)

Nach dem Hinschiede von Frau Elisabeth von Wezikon am 16. März 1298 wählte der Convent zu ihrer Nachfolgerinn Frau Elisabetha von Spiegelberg, aus dem Thurgauischem Freiengeschlechte, das schon vor acht und siebzig Jahren der Abtei eine Fürstinn gegeben. Ohne Verzug erhielt die Erwählte die bischöfliche Bestätigung und schon am 25. Mai und 12. August 1298 waltete sie als Aebtissinn. (B. 389. 390.). In tiefbewegte Zeit fiel ihr Amtsantritt, in die Wochen des entscheidenden Kampfes zwischen König Adolf und Herzog Albrecht von Oestreich, den des Königs Tod im Treffen bei Göllheim am 2. Juli 1298 und seines Gegners Erhebung auf des Reiches erledigten Thron beschloss. Des Herzogs Stammlande waren zwar von dem Kampfe nicht unmittelbar berührt worden. Wohl hatten in des Königs Heer Abt Wilhelm von St. Gallen, vielleicht auch Söldner aus den Waldstätten im Gebirge gestanden, denen der König bei herannahender Entscheidung sich besonders günstig erwiesen, während in des Herzogs Heere thurgauischer und aargauischer Adel gekämpft haben mochte; in ihren Heimatgegenden aber war Friede geblieben. Nur in Burgunden hatten Parteiungen sich geregt, wo Bern am 2. März 1298 seinen grossen Sieg am Donnerbühl erfocht. Des neuen Königs einmüthige Wahl durch die Fürsten, wie seine Macht und Art festeten nun den Frieden. Trefflicher Kriegsmann, gleich seinem Vater, aber ernstern und strengern Gemüths, hielt er die Zügel des Regiments straffer; eifersüchtig wachte er, wie über seine eignen, stets sich mehrenden, so über des Reiches Rechte und machte dieselben mit allem Nachdrucke gegen Fürsten und Städte geltend, indem er jene in ihrer Macht, diese in schon erworbenen Freiheiten beschränkte. Seine Heimat pflegte der König alljährlich zu besuchen; aus ihr nahm er mehrere seiner vertrautesten Räthe: den Bischof Heinrich von Klingenberg, Hermann den Marschalk von Landenberg, den Probst Johannes von Zürich. Zürich selbst sah ihn beinahe jedes Frühjahr; den Stein zu Baden, in der Nähe der wohlthätigen Heilquellen, zog er der entlegnern Kiburg vor. So finden wir denn während König Albrechts Regierung unsere Gegenden in fast ungestörtem Frieden. [44])

Frau Elisabeth von Spiegelberg benutzte diese Jahre der Ruhe in mannigfacher Weise zu Ordnung der Angelegenheiten ihres Stiftes, das der König am 11. Oktober 1298 nebst dem Chorherrnstifte und der Stadt Zürich in des Reiches Schutz aufgenommen. (B. 391.). Nachdem sie schon 1298 mit Kloster Seldenau über Zehnten, mit dem Rathe Zürich über Fischenzen in der Limmat übereingekommen (B. 389. 390.) und einige drückende Schulden durch Verkauf des Strohmeiers- (jetzt Stroh-)hofes bei St. Peter an die reichen Augustiner in Zürich getilgt (B. 392.), erlangte sie im vierten Jahre ihrer Amtsführung, am 3. März 1303, die Beendigung einer Streitigkeit, welche seit langen Zeiten die Abtei beschäftigt hatte. Auf dem westlichen Ufer des Zugersees besass diese, als Zubehör ihres Meierhofes Capell, Schuppisen und Waldung auf dem Kiemen und die Fischenzen im See am Fusse dieses Vorgebirges. Auf einen Theil dieses Grundstückes machte Ritter Eppo von Küssnach als auf Erbe von der Abtei Anspruch und behauptete zugleich, ein Vogteirecht über den dazu gehörigen See als Lehen von der Herrschaft Eschenbach zu besitzen. Seit dreissig Jahren waltete hierüber Streit. Schon des Ritters verstorbener Vater, Ritter Johannes, hatte jene Ansprache erhoben, Aebtissinn Elisabeth von Wezikon durch Meister Heinrich Maness aber

eine Uebereinkunft mit ihm geschlossen, in Folge welcher er entsagte. Herr Eppo kehrte sich nicht hieran. Um dieselbe Zeit, da er mit seinen Dorfleuten in Küssnach um Benutzung der Allmende und Vogtzinse nach heftigem Zwiste versöhnt war, nahm er jenen Anspruch auf den See am Kiemen wieder auf und pfändete Fischern der Abtei, welche ihm den verlangten Zins an Fischen nicht verabfolgen wollten, ihre Netze. Aebtissinn Elisabeth wandte sich im Juni 1302 klagend an den Bischof, und nach langen Verhandlungen und Aufnahme von Zeugnissen unter den freien Bauersleuten und Hörigen jener Gegend fällten endlich die bischöflich delegirten Richter in Konstanz, die Domherren Meister Walther der Schulherr und Konrad Probst von St. Johann, am 28. März 1303 das schliessliche Urtheil. Dem Ritter ward durch dasselbe alles Recht auf den See abgesprochen und die Pfarrer von Risch, Cham, Art und Küssnach beauftragt, den Spruch von der Kanzel zu verlesen und den Ritter bei Strafe der Excommunication zur Nachachtung aufzufordern. (B. 398.). [45])

An ungleich bedeutsamern Verhandlungen sah sich die Aebtissinn im folgenden Jahre betheiligt. Im Brachmonat 1304 beschäftigten sich Rath und Bürger in Zürich mit der Durchsicht und bessern Anordnung der Satzungen, die seit Beginn der städtischen Freiheit allmälig festgestellt worden waren und die Verwaltung und Rechtspflege des Gemeinwesens ordneten, — des Richtebriefes der Stadt. Der Stadtschreiber Nikolaus führte hiebei die Feder. Einen wichtigen Theil dieser Arbeit bildeten diejenigen Bestimmungen, welche auf die Verhältnisse beider Stifte zur Stadt Bezug hatten. Hierüber waren seit früher Zeit eine Anzahl einzelner verbriefter Uebereinkünfte des Raths und der Bürger theils mit der Abtei, theils und vorzüglich mit dem Chorherrnstifte vorhanden, aber nichts Zusammenhängendes und Geordnetes. Beide Stifte wurden nun eingeladen, sich mit dem Rathe über eine einheitliche Fassung der bisherigen Verträge und Uebungen zu verständigen, und folgten dieser Einladung. Die Aebtissinn und ihr Convent, das Kapitel der Chorherren, an seiner Spitze Meister Rudolf von Wediswile als Stellvertreter des am königlichen Hofe weilenden Probstes und Kanzlers Johannes, vereinbarten sich mit Rath und Bürgerschaft über die festzustellenden Bestimmungen und nachdem auch Bischof Heinrich dieselben genehmigt hatte, ward am 27. Juni 1304 von dem Bischofe selbst, der zu diesem Zwecke in Zürich erschienen, feierliche Urkunde über die Vereinbarung ertheilt, in drei Exemplaren ausgefertigt und jedem der beiden Stifte und dem Rathe zugestellt. Der Bischof, die Aebtissinn für sich und ihren Convent, Meister Rudolf von Wediswile nebst dem Kapitel der Chorherren, Rath und Gemeinde besiegelten den Brief. Ausdrücklich wurde dabei vorbehalten, dass ein künftiger Bischof oder geistlicher Obere der beiden Stifte Anderes ordnen oder gebieten möge; zugleich aber sowohl von beiden Stiften als von Rath und Gemeinde an Eides Statt gelobt, wider die besiegelte Vereinbarung bei keinem geistlichen oder weltlichen Oberen irgendwie zu werben. (B. 400.). [46])

Diese merkwürdige Satzung, die das sechste Buch des neuen Richtebriefs bildete, umfasste alle Chorherren, Kaplane und Geistliche beiuer Stifte, alle Scholaren, grosse und kleine, geweihte und ungeweihte, alle übrigen in Zürich innerhalb der Ringmauern oder in den Vorstädten wohnenden Weltgeistlichen — mit einem Worte alle Personen geistlichen Standes, die nicht dem klösterlichen Leben angehörten. Indem Rath und Bürger dieselben für Mitbürger erklärten und ihnen innerhalb des Stadtbannes Schutz und Schirm als solchen auf Kosten der Stadt, auswärts aber Beistand auf Kosten der Verlangenden gelobten, wurde bestimmt, dass alle Klagen Geistlicher gegen Bürger vor

den Rath, Klagen der Bürger gegen Geistliche aber vor ein Gericht von drei Geistlichen (die Pfaffenrichter) gebracht und nach dem Richtebrief beurtheilt werden sollen. Letzteres Gericht solle alle Jahre neu bestellt werden. Einen der Richter wähle die Aebtissinn mit den sieben Chorherren der Abtei aus der Mitte der Letztern, oder aus dem Kapitel der Chorherren am Grossmünster, falls die Aebtissinn oder der Rath befinden würden, dass von den Chorherren der Abtei keiner das erforderliche Alter von zwanzig Jahren und genugsame Befähigung besitze. Die beiden andern Pfaffenrichter wählt das Kapitel am Grossmünster aus seinem eignen Schoosse. Bussen, welche Bürgern auferlegt werden, fallen zur Hälfte dem Spitale und dem Siechenhause an der Sihl, zur Hälfte der Stadt zu; Bussen der Geistlichen zur einen Hälfte an jene Krankenanstalten, zur andern Hälfte »an den Buw« (Bau- und Unterhaltsfond) desjenigen der beiden Gotteshäuser, zu welchem der Fehlbare zu Chore oder zu Schule geht oder in dessen Parochie er gesessen ist; sitzt er in der Parochie St. Peter und geht dort oder nirgends zu Chore, so theilen beide Stifte die Hälfte seiner Busse unter einander. Neue Gesetze, welche Rath und Bürger an den Richtebrief schreiben, sollen nur dann auch die Geistlichen binden, wenn sie im Einverständniss mit dem Probst und seinem Kapitel erlassen werden.

In dem billigen, sorgfältigen und freien Geist, der aus diesen Bestimmungen spricht, wurde das ganze Werk fortgeführt, zu welchem sich Bürgerschaft und Stifte vereinigt hatten und dessen Beförderung und Bestätigung dem Bischofe Heinrich zu wahrer Ehre gereicht. Mit Recht hatte ihn Hadloub gepriesen:

Wol uns daz der Klingenberger fürste je wart!
die rechten vart die fuoren si,
die in ze herren welten; er kann wise und wort,
der sinne hort der wont im bi;
sin helfe, sin rat, sin kunst sint endelich
des die wisen habten sin ze herren ger
dez heizet er bischof Heinrich. *)

Mit Befriedigung konnte Aebtissinn Elisabeth auch ihrerseits an jener Uebereinkunft Theil nehmen. Indem ihr und ihres Conventes Name, dem Range der Fürstinn gemäss, voranstand, hatten zwar Probst und Kapitel am Grossmünster grössere Befugnisse erhalten, als das Kapitel der Abtei; allein ihre weit grössere Zahl und Bedeutung, gegenüber den sieben Chorherren am Fraumünster, rechtfertigte einen solchen Vorzug vollkommen. Zudem waren Ehre und Nutzen beider Kapitel in den Dingen, worum es hier sich handelte, die nämlichen, zumal so häufig Pfründen beider Stifte dem nämlichen Inhaber zu Theil wurden. Besonders bemerkenswerth ist übrigens für uns in der neuen Satzung die erste, erhaltene Spur vom Bestehen einer Schule an der Abtei. Wohl mag Frau Elisabeth von Wezikon, wetteifernd mit dem Probste von Klingenberg, dieselbe gestiftet haben.

---

*) Wohl uns, dass der Klingenberger je Fürst ward! Die rechte Fahrt fuhren sie, die ihn zum Herren erwählten. Er ist Meister in Gesangweise und Wort (der Lieder); des Geistes Schatz wohnt ihm bei. Seine Hülfe, sein Rath, seine Kunst sind vollkommen. Darum hatten die Verständigen Begehr, ihn zum Herren zu haben; darum heisset er Bischof (*episcopus*, Aufseher, Meister) Heinrich.[47])

In dem Richtebriefe von 1304, dem schönsten Denkmale des alten Zürich, hatte sich das volle Leben kund gegeben, das die Stadt beseelte. Frau Elisabeth aber, indem sie neben sich und ihrem Stifte das lebenskräftige Gemeinwesen erblickte, sah gleichzeitig den beginnenden Verfall derjenigen Gesellschaftskreise, denen nach Geburt und Rang sie und die Ihrigen angehörten.

Zur Zeit ihrer Amtsvorfahrinn schon, am 21. Januar 1283, war mit dem jungen Grafen Rudolf von Rapperswil der alte Stamm dieses Namens ausgestorben, dessen edelster Träger, Graf Rudolf der Vater, während fünfzig Jahren (1210—1262) in Zürichs Umgegend und in Uri ein Nachbar der Abtei gewesen. (B. 53—56. 138—140.). In sein Erbe hatten sich Gräfinn Elisabeth, des jungen Rudolf Schwester, und ihr Gemahl, Graf Ludwig von Homberg, mit König Rudolf theilen müssen. Im Frühling 1300 sah Frau Elisabeth von Spiegelberg den Ausgang eines andern angesehenen, der Abtei seit alter Zeit durch Lehnspflicht verbundenen Hauses. Der greise Freiherr Rudolf von Wediswile, einst Gefährte der jugendlichen Kriegsabenteuer Rudolfs von Habsburg, beschloss den Stamm seiner Ahnen auf der Burg, von der sie sich genannt. Freilich hatte er schon dreizehn Jahre früher Burg und Herrschaft an die Johanniter verkauft und jene seitdem nur leibdingsweise bewohnt. In seiner letzten Krankheit sandte er die ihm noch gebliebenen Abteilehen an die Aebtissinn auf; gemäss seiner Bitte übertrug sie dieselben auf seine entfernten Vettern im burgundischen Oberlande. (B. 394. 395.). Kurz darauf erwarben die nämlichen Johanniter Ansprüche auf ein wichtiges Lehen der Abtei, als sinkender Wohlstand das Haus der Freien von Eschenbach zu mannigfachen Veräusserungen brachte. Für die letzten Sprösslinge des schweizerischen Zweiges des Geschlechtes (ihre Stammverwandten im Breisgau hatten den Namen von Schwarzenberg angenommen), die minderjährigen Brüder Walther, Mangold und Bertold, schloss deren Vormund, Herr Heinrich von Tengen, vor dem Schultheissen und dann vor der Aebtissinn in Zürich am 20. September 1302 zwei einlässliche Verträge mit jenem Orden, nach welchen Bertold in denselben eintreten und der Freien wichtigstes Besitzthum in Zürichs Nähe, die starke Schnabelburg, ihr Lehen von der Abtei, unter gewissen Bedingungen an die Johanniter übergehen sollte; wogegen diese den verschuldeten Freien eine Summe von 250 Mark Silber ausbezahlten. (B. 396. 397.). Und um dieselbe Zeit begannen auch die Geschicke des Hauses Regensberg sich zu erfüllen. Schon war die Herrschaft dieses Namens an das königliche Haus Habsburg kaufsweise übergegangen. Herr Lütold, der in Zürichs gesellschaftlichen Kreisen, unter den Umgebungen der Aebtissinn Elisabeth von Wezikon gesehen, der 1297 ein Bundesgenosse der Stadt gewesen, pflegte in dieser oder auf seinem Schlosse Friedberg bei Meilen zu weilen; bald aber sahen er und seine Mutter, Frau Adelheid von Pfirt, sich auf den Besitz der kleinen Burg Balb bei Rheinau beschränkt, die sie gegenseitig sich gelobten niemals zu veräussern, während ihre Verwandten der ältern Linie, bei Kaiserstuhl gesessen, schon gänzlich verarmt waren. [48])

So gingen mehrere der ersten Geschlechter des Landes in den Tagen von Frau Elisabeth von Spiegelberg rascher Auflösung entgegen und der fürstliche Hof der Aebtissinn vereinsamte — denn auch den Bischof Heinrich und die kunstsinnigen Manesse hatte der Tod abgerufen — als sie selbst ihre Laufbahn nach zehnjähriger Amtsführung beschloss. Das erschütternde Ereigniss, das jene Auflösung vollenden sollte, erlebte sie nicht mehr; wenige Wochen bevor König Albrecht zum letzten seine gewöhnlichen Besuche in den Stammlanden eintraf, starb Frau Elisabeth, am 22. Februar 1308. Auch ihr Andenken ward durch die Stiftung einer treuen Dienerinn, Gattinn des Bürgers Johannes

Leu, geehrt, die schon am 13. Februar 1308 eine Vergabung an St. Jakobs und Leodegars Altar in der Abtei gemacht hatte und dieselbe am 2. September 1312 erneuerte, mit dem ausdrücklichen Beding, dass der Pfründer des Altars am Sterbetag der Aebtissinn und am siebenten und dreissigsten eine Messe für die Verstorbene lese. [49])

Das Gut der Abtei scheint Frau Elisabeth nicht ohne Erfolg verwaltet zu haben; wenigstens vermehrte sie durch Ankäufe die Besitzungen des Stiftes in Uri. Freilich aber gelang es ihr nicht, der Besteurung zu entgehen, womit die Gemeine von Uri diesen neuen Erwerb des Klosters belegte. (B. 404.).

17. Aebtissinn Elisabeth von Matzingen.

(Jahr 1308—1340.) [50])

Nach dem Hinschiede und der feierlichen Bestattung der verstorbenen Fürstinn versammelten sich die sämmtlichen Conventsdamen zur Wahl einer Nachfolgerinn. Zu diesem Ende bezeichneten sie vorerst zwei Mitglieder der Versammlung, welche als Stimmenzählerinnen jede Anwesende einzeln und heimlich um ihre Willensmeinung zu befragen und diese schriftlich, in verschlossenem Zettel, aufzuzeichnen hatten. Bei Eröffnung der Zettel, deren Zahl genau mit derjenigen der Anwesenden übereinstimmend befunden ward, ergab sich, dass alle Stimmen, bis auf zwei, auf die »vor- und umsichtige Frau Elisabeth von Matzingen« gefallen waren. Zwei Damen hatten sich des Stimmens enthalten, machten aber keine Einsprache gegen das Geschehene, so dass schon am 11. März 1308 die Generalvikare in geistlichen Dingen des Bischofs von Konstanz, Gerhards von Senar, die erfolgte Wahl anerkennen, die Gewählte bestätigen und sie in den Besitz der Abtei und aller damit verbundenen Rechte und Befugnisse einweihen konnten. (B. 402.).

Frau Elisabeth von Matzingen, die mit ihrer Schwester oder nahen Verwandten Agnes von Matzingen schon 1291 dem Convente angehörte (B. 341.), stammte, gleich ihrer Amtsvorfahrinn, aus einem freiherrlichen Hause des Thurgaus. Im mittlern Murgthale, nahe bei der Vereinigung beider Flüsse dieses Namens, stand die Burg ihrer Eltern; eine halbe Stunde abwärts Murghart, der Ahnensitz unserer elften Aebtissinn; aufwärts, im Seitenthal der Lauche, in wenig grösserer Entfernung blickte Schloss Spiegelberg von felsiger Höhe herunter. Geschlechter, welche gleiche Heimat, gleiche Erinnerungen theilten, fanden in der Abtei Zürich Jahrhunderte lang eine willkommene, standesgemässe Stellung für ihre Töchter und Verwandtschaft und Gemeinsamkeit der Ueberlieferungen knüpften im Stifte ähnliche Bande, wie in den Burgen draussen. Frau Elisabeth von Matzingen mag ihre Wahl solchen Beziehungen zur verstorbenen Fürstinn verdankt haben.

Ihre Laufbahn in der neuen Würde war indessen weniger glücklich, als diejenige ihrer Vorfahrinnen. Hatte die erste Aebtissinn Elisabeth den Abendglanz des scheidenden dreizehnten Jahrhunderts gesehen, die zweite des Friedens sich erfreut, welchen König Albrechts starke Hand im Lande aufrecht gehalten, so war der dritten Elisabeth beschieden, in längerm Amte, als beide gleichgenannte Fürstinnen, die stürmische Entwicklung einer ganz neuen Zeit zu durchleben. Die Theilung des Reichs unter zwei feindlichen Königen, der ausbrechende Krieg der Eidgenossenschaft

im Gebirge mit dem Hause Oestreich, die nach dem Beispiele zahlreicher Städte auch in Zürich sich erhebenden Parteikämpfe führten im Laufe von drei Jahrzehnten Umwälzungen herbei, welche die ganze Stellung der Abtei völlig veränderten; ja im Schoosse der letztern selbst gaben sich Spuren des Geistes kund, der nun die Zeit beherrschte.

Schon in den ersten Monaten ihrer Amtsführung sah die neue Aebtissinn die entscheidende Katastrophe, die jene Ereignisse vorbereitete. Sie hatte eben ihr Amt angetreten, als König Albrecht, beschäftigt mit den Vorbereitungen eines Kriegszuges nach Böhmen und Meissen, aus den Rheingegenden in die obern Lande heraufkam und zu einem kurzen Aufenthalte in Baden eintraf. Frau Elisabeth benutzte diesen Anlass, vor dem Könige zu erscheinen und um Verleihung der Regalien ihres Stiftes zu bitten. Der König entsprach ihr, indem er am 25. April in huldvollem Erlasse die geschehene Belehnung der Fürstinn mit allen Rechten ihrer Würde bezeugte und bestätigte. (B. 403.). Aber kaum war diess geschehen und die Aebtissinn nach Zürich zurückgekehrt, als die Nachricht von der grauenvollen Ermordung des Königs alle Gemüther, alle Verhältnisse erschütterte; am sechsten Tage nach jenem Erlasse hatten ihn Herzog Johann, sein Neffe, und dessen Räthe und Freunde von Balm, von Wart, von Eschenbach, bei Windisch erschlagen. Unsicherheit und Schrecken lagerten sich über das Land. Während Herzog Leopold, des Königs kriegerischer Sohn, der im Begleite des Vaters gewesen, von den Vesten Baden und Kiburg aus zum Schutze des habsburgischen Besitzes Vorkehrung traf, die Dienstmänner sammelte, die Städte der Herrschaft durch Bestätigung von Freiheiten und Rückgabe entzogener Rechte an sich fesselte, sein älterer Bruder Friedrich Oestreichs Verhältnisse zu Böhmen ordnete, hatten die Mitschuldigen des entflohenen Herzogs Johann sich auf ihre Burgen zerstreut, um sich zu bewaffnetem Widerstand gegen des Königs Erben und Rächer zu rüsten. In Zürich aber, im gräflichen Hause Homberg, in den Ländern im Gebirge erwachten die Erinnerungen an 1291 und 1292, und der Entschluss, wieder zu erringen, was König Adolf gewährt, sein Nachfolger versagt hatte. Gemeinsame Gesinnung führte zu erneuerter Annäherung unter einander, zu ungewissem, wechselndem Verhältniss mit den Angehörigen der Herrschaft Oestreich; mit Luzern, mit Brugg geriethen Zürich, Schwyz, Uri in Zwistigkeiten; mit Eschenbach verkehrten freundlich zürcherische Räthe; erst die Wiederbesetzung des erledigten Thrones konnte die Verhältnisse bestimmt gestalten. Der Abtei Zürich kamen diese Umstände zu Gute. Uri, im Bestreben, sich mit Zürich in gutes Einvernehmen zu setzen, anerkannte aus freien Stücken, dass es die jüngst erworbenen Güter der Abtei unbefugt belastet habe, versprach, solches unter keinen Umständen zu wiederholen, und die Aebtissinn verhiess ihrerseits wegen des Geschehenen keinerlei Anspruch zu erheben. An der Spitze der Landleute und der Genossame zu Silennon stellte der Landammann, Herr Wernher der Freie von Attinghusen, am 11. November 1308 eine Urkunde hierüber aus. (B. 404.). Zwei Wochen nach diesem Vorgange ward von den in Frankfurt versammelten Fürsten Graf Heinrich von Lüzelburg einmüthig zum Könige erwählt, am 6. Januar des folgenden Jahres in Aachen gekrönt, und bald griffen seine Verfügungen entscheidend in die Geschicke der obern Lande ein. Der König erwies sich den Städten daselbst günstig, ordnete die Stellung der Länder im Gebirge zum Reiche und zu Habsburg-Oestreich nach dem Verlangen der erstern, verständigte sich dann aber auch mit den östreichischen Fürsten. So ward für die Dauer seiner Regierung ein Friedenszustand hergestellt, den untergeordnete Reibungen nicht beeinträchtigten,

der die Selbständigkeit der Waldstätte förderte, den Herzogen aber erlaubte, den Krieg wider Albrechts Mörder mit Nachdruck durchzuführen und mehr und mehr allen Adel im deutschen und burgundischen Lande ihrem mächtigen Einflusse zu unterwerfen [51]).

Von dieser Zeit an, wo der Gegensatz zwischen Oestreich und den Waldstätten zum Mittelpunkte der Landesgeschichte zu werden beginnt, verliert sich aus dieser der Name der Abtei Zürich und ihrer Vorsteherinnen allmälig fast gänzlich. Wohl gestalteten sich mit den allgemeinen Zuständen auch die Verhältnisse des Stiftes um; aber eine unmittelbare Beziehung der einzelnen Ereignisse der Zeit zu demselben ist selten erkennbar. Wir treten mit unserer Erzählung auf das beschränkte Gebiet der geistlichen und ökonomischen Verwaltung eines stillen Frauenklosters zurück, das ungeachtet des Ranges seiner Vorsteherinn und des unmittelbaren Schutzes des Reiches dem Gange der Ereignisse und der Beachtung in öffentlichen Dingen meist ganz ferne bleibt.

Folgen wir Frau Elisabeth von Matzingen auf dieses Feld, in welchem sie an der Spitze des Stiftes ihre Wirksamkeit für dasselbe während zwei und dreissig Jahren übte, so bietet uns ihre Amtsführung manches Eigenthümliche dar.

Vor Allem bemerken wir die Sorgfalt, mit der sie sowohl, als manche ihrer Conventsdamen, für gottesdienstliche Anordnungen und erhöhte Feierlichkeit kirchlicher Uebungen bemüht waren. Frau Anna von Kaiserstuhl, seit 1313 Kusterinn der Abtei, ging hierbei mit dem Beispiele voran. Wiederholte Stiftungen, die sie im Laufe der Jahre machte, setzten Aebtissinn und Convent in Stand, das Gedächtniss der Gründer der Abtei, König Ludwigs und seiner Töchter, das Frohnleichnamsfest, das Fest der Erhebung der Gebeine der Märtyrer, welches am 3. November gefeiert wurde, mit besondern Spenden zu begehen; 1312 und 1335 trafen sie darüber bestimmte Anordnungen, wobei auch des Schulmeisters der Abtei und der armen Schüler gedacht wurde. (B. 406. 416.). Andere Conventsdamen folgten diesem Vorgange. Frau Elisabeth von Utzingen, in vielen Geschäften Verweserinn der Fürstinn [52]), Frau Agnes von Kramburg machten ähnliche Stiftungen. Die Aebtissinn selbst that solches; erliess aber auch über alle Theile des Gottesdienstes, die Pflichten der Geistlichen des Stiftes, des Sakristans u. s. f. genaue Vorschriften, und sorgfältig wurde aufgezeichnet, wann die Weihe jedes einzelnen Altares zu feiern sei. (B. 410.). Im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen stand die Ausschmückung des eben vollendeten Münsters. Während Kloster Kapell kurz zuvor von dem Freien von Eschenbach mit Glasgemälden geschmückt worden, die wir noch heute bewundern, entstand im Frauenmünster neben dem Grabmale der Aebtissinnen Hildegard und Berchta das Wandgemälde, das die Stiftung und Weihung der ersten Abteikirche darstellte, dessen treue Nachbildung unsere Tafel I. in ihrem obern Theile zeigt. Frau Agnes von Kramburg oder wohl eher Aebtissinn Elisabeth und ihre Schwester Agnes mögen es gestiftet haben. [53]) Wie die Chorherren am Grossmünster die Legende der Heiligen, so pflegten die Frauen der Abtei diejenige ihrer Stiftung. Der Hirsch mit flammendem Geweih ward ein Symbol, das die Kirchenpforte zierte und bald in den Siegeln der Abtei regelmässige Aufnahme fand. — Auch die auswärtigen, von dem Stifte abhängenden Kirchen und Kapellen nahmen an Stiftungen und Bedeutung zu. Die Kapelle Leimbach, im Kirchspiel von St. Peter seit unvordenklicher Zeit bestehend, auf dem Eigen des kunstliebenden Rüdger Manesse gelegen, der sie erneuert hatte, ward 1314 von seinen Enkeln, dem Chorherrn Rüdger und Ulrich bewidmet. Die Aebtissinn als Patroninn und Probst Kraft von Toggen-

burg als Kirchherr zu St. Peter ordneten am 12. Januar 1314, im Einverständniss mit den Stiftern, die Pflichten des anzustellenden Kaplans; an den grossen Festen: Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Kirchweih, sollte derselbe am Gottesdienst in der Abteikirche Theil nehmen, in St. Peter eine Frühmesse lesen. Die Anordnung erhielt am 17. Mai die bischöfliche Genehmigung. Die Pfarrkirche in Altorf erhielt durch Stiftung dortiger Landleute 1317 einen neuen Altar mit Pfründe; dem Leutpriester Arnold überliess die Aebtissinn 1332 einen Zehnten daselbst, genannt Mannlehnzehnten, gegen die jährliche Abgabe eines Paares weisser Handschuhe. Von Pabst Johannes XXII. wirkte Frau Elisabeth 1319 eine Erneuerung des früheren Privilegiums der Abtei aus, auch in Zeiten des Interdikts Gottesdienst bei geschlossenen Thüren zu halten. (B. 409.). Die Verhältnisse ihrer Geistlichkeit zur Stadt wurden 1326 in erneuertem Einverständniss der Fürstinn, des Probstes Kraft und seines Kapitels und der Bürgerschaft auf Grundlage des Richtebriefes von 1304 geordnet und von Bischof Rudolf (von Montfort) von Konstanz mit einigen Zusätzen genehmigt. (B. 411.).

Auch über den Haushalt des Stiftes erhalten wir zur Zeit von Frau Elisabeth die erste genauere Kunde. Die Aufzeichnungen des unter der Aebtissinn Elisabeth von Wezikon begonnenen *Census bonorum monasterii Thuricensis* wurden fortgesetzt; aber auch besondere Notizen über die Zinse der Abtei, die Spenden an Getreide und Gemüse zu kirchlichen und Haushaltszwecken, die Verpachtung der Zehnten wurden angelegt. Ein solches Verzeichniss zählt an Zinsen über 1000, an Zehnten über 400 Mütt Getreide, über 70 Malter Hafer und 120 Pfund an Geldeinkünften auf. Ein anderes gibt 1578 Mütt Getreide an, wovon nahe an 1000 zu verschiedenen Zwecken verbraucht, über 600 verkauft worden. (B. 412 414.). Diese Einkünfte, neben welchen diejenigen der einzelnen geistlichen Pfründen, auf besondern Stiftungen beruhend, für sich bestanden, dienten zur Bestreitung des Unterhaltes der Aebtissinn und des fürstlichen Hofhaltes, der Conventsdamen, zur theilweisen Besoldung der Geistlichen, zum Unterhalt der Schule des Stiftes.

Die Verwaltung eines so umfangreichen Ganzen war nicht ohne Schwierigkeiten und Frau Elisabeth von Matzingen erfuhr diess insbesondere. Wie in der Stadt Zürich gegenüber der bisher ausschliesslichen Gewalt des Rathes und der alten Bürgerschaft, deren Beschäftigung und Wohlstand auf Landbesitz, Ritterdienst und Kaufmannschaft sich bezog und gründete, allmälig auch der weitere Kreis der Handwerker seine Ansprüche geltend zu machen begann, so ging Entsprechendes im engern Kreise der Abtei, wie in andern geistlichen Stiftungen, um die nämliche Zeit vor. Am Grossmünster hatte das Kapitel der Chorherren, ohnehin von seinem Ursprunge an in freierer, als klösterlicher Stellung, seit alter Zeit Stimme und Siegel in seinen Angelegenheiten neben dem Probste; in Einsiedeln besass der Convent neben dem Abte sein eigenes Siegel und traf 1314 besonders genaue Uebereinkunft über dessen Gebrauch. [54]). Jetzt geschah etwas Aehnliches im Schoosse der Abtei. 1316 verlangte das Kapitel ein eigenes Siegel führen zu dürfen, damit Veräusserungen, Verkauf oder Verpfändung von Stiftsgütern fernerhin nicht unter dem alleinigen Siegel der Aebtissinn geschehen, sondern des Kapitels Einwilligung eingeholt und durch dessen Siegel bezeugt werden müsse. Der Stellvertreter des Bischofs Gerhard, Heinrich von Werdenberg, entsprach diesem Verlangen durch Erlass vom 27. Oktober 1316, indem er übrigens die Befugnisse der Aebtissinn als solcher ausdrücklich vorbehielt, und, ungeachtet diese über des Kapitels Siegel mehr als einmal Beschwerde erheben mochte, bestätigte 1335 Bischof Nikolaus (von Frauenfeld) die getroffene

Anordnung. (B. 408. 415.). Das Kapitel hatte fortan sein Siegel, das in eirunder Form oben die Belehnung der Aebtissinn durch den König, als Zeichen der reichsunmittelbaren Stellung der Abtei, unten den kerzentragenden Hirsch, mit der Umschrift *Sigillum capituli abbacie Thuricensis* zeigte.

Dennoch konnte diese Mitwirkung des Kapitels bei wichtigen Verhandlungen nicht hindern, dass die Oekonomie des Stiftes Rückschritte machte, zumal manche Unfälle und ausserordentliche Ereignisse hiezu beitragen mochten, von denen die bedeutendsten gerade die letzten Lebensjahre der Aebtissinn erfüllten.[55] Denn um Frau Elisabeth von Matzingen war während ihrer langen Amtsführung eine neue Welt erstanden. Nach König Albrechts plötzlichem Ende, von dem sie ihre fürstlichen Lehen empfangen, hatte sie die glänzende Erscheinung seines Nachfolgers, Kaiser Heinrichs VII., gesehen, in welcher des Reiches alte Herrlichkeit für einen Augenblick wieder aufleuchtete, nach des Kaisers kurzer Laufbahn aber die Doppelwahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Baiers, den dauernden Kampf beider Könige, den Krieg Herzog Leopolds wider die Waldstätte und die Niederlage seines Heeres bei Morgarten, wo auch die ihm dienenden Zürcher auf der Wahlstatt fielen. Später folgten die erneuerten Kämpfe Oestreichs und der Länder. Aber mit Ausnahme der Erwähnung der Abtei in den königlichen Schutzbriefen Heinrichs, Friedrichs und Ludwigs für Zürich (B. 405. 407. 413) und einer Bemerkung, dass die Zinse der Abtei aus Uri während der Kriegsjahre nicht eingingen, ist kaum eine Spur von Beziehungen der Abtei zu jenen Ereignissen. Anders verhält es sich mit den innern Vorgängen Zürichs. Der heftige Parteikampf, der 1336 in der Stadt entbrannte, mit dem Sturze des alten Rathes, Bruns Erhebung und Errichtung des geschwornen Briefes endigte, berührte auch die geistlichen Stifte der Stadt. Der Fürstinn konnte die erfolgte Umwälzung kaum angenehm sein; indessen war sie nicht im Stande, wirksame Einsprache zu thun. Als der neue Bürgermeister zur Befestigung seines Werkes dessen Genehmigung von der Aebtissinn verlangte, schien dieser nichts übrig zu bleiben, als alle Gerichte, Gewohnheiten und Satzungen der Stadt, „si sigend jezund uf der Stat bücher geschriben oder werden noch dar uf verschriben« für sich und ihre Nachkommen »ewigklich« zu bestätigen. Am 16. Juli 1336 gab Frau Elisabetha diesen eigenthümlichen Erlass. (B. 417.). Am 18. Juli musste sie sogar das Urtheil wider die alten Räthe mit ihrem Siegel bekräftigen.[56] Hoch angestiegenes Alter mag der Aebtissinn diese Schritte erleichtert haben; wohl mehr als fünfzig Jahre waren es, seit sie im Stifte eingetreten. Ueberdiess kannte sie den Bürgermeister persönlich; neun Jahre früher war er ihr Amtmann und Pfleger gewesen; sie mochte wissen, dass er zu List und Gewalt gleich bereit sei. Auch konnte sie im Beispiele des Probstes Kraft von Toggenburg und des Abtes von Einsiedeln, Konrad von Gösgen, die als in Zürichs Burgrecht stehend das Urtheil vom 18. Juli ebenfalls besiegelten, hinreichenden Beweggrund finden, sich diesen anzuschliessen. Nach diesen Ereignissen kann es uns nicht befremden, wenn die Stadt gegenüber der Abtei immer selbsständiger auftrat. So nehmen wir denn auch wahr, dass dieses namentlich mit Bezug auf das Münzwesen immer mehr geschah; ja schon der alte Rath traf darin eingreifende Verfügungen, ohne der Aebtissinn zu erwähnen. Seit den Tagen der Fürstinn von Wezikon (B. 329.) hatte sich die Münze, im Laufe von vierzig Jahren, allmälig so sehr verschlechtert, dass 1335 bereits 100 Schillinge, statt wie früher 51, aus der Mark Silber geprägt wurden. Da beschloss der Rath in der Fastenzeit 1335, dass vom 13. März an (Montag nach Reminiscere) eine neue Münze ausgegeben werden solle, von welcher der Schilling zweien der bisherigen gleich sei,

und erliess eine ausführliche Verordnung, um den Uebergang zu dieser neuen, bessern Münze zu reguliren und das Bestehen derselben zu sichern [57]).

Frau Elisabeth von Matzingen sah übrigens die Entwicklung des umgestalteten Zürich nicht lange. Noch musste sie es zwar erleben, dass die ärgerlichen Streitigkeiten zwischen Kaiser Ludwig und dem päbstlichen Stuhle 1338 zur Austreibung der gesammten, dem Pabste ergebenen Geistlichkeit aus Zürich (wie aus andern kaiserlich gesinnten Städten) führten, und es ward ihr nicht beschieden, das Ende dieses zehn Jahre andauernden Zerwürfnisses zu sehen. Persönlich aber ward die betagte Fürstinn von dem Ereignisse nicht berührt; sie blieb in Zürich und behalf sich (wie vielleicht seit lange) des von Pabst Johann XXII. bestätigten Privilegiums der Abtei für Zeiten des Interdikts, bis nach kurzer Zeit, am 10. August 1340, ihre irdische Laufbahn sich schloss. In Blüthe und Glanz hatte sie bei ihrem Eintritte das Stift gesehen; dass sie es in ganz anderer Lage hinterliess, war die unausweichliche Folge veränderter Zeiten.

Ihren Todestag, den siebenten und den dreissigsten Tag, feierte man nach dem Jahrzeitbuche der Abtei; auch ihre Verwandte Agnes ist unterm 14. September in dasselbe eingetragen; ebenso ihr Ammann Konrad am 5. Oktober, ihr Diener Johann Reber am 1. März. Dagegen fehlt darin der Name ihres Bruders, des Freien Ulrich von Matzingen, der 1312 und 1326 in ihrer Umgebung erscheint. [58])

Drittes Buch.

Die Zeit vom ersten geschwornen Briefe bis zur Aufhebung der Abtei.

Vom Jahr 1336—1524.

Fünf Jahrhunderte waren an der Stiftung König Ludwigs des Deutschen vorübergegangen und hatten dieselbe in bedeutungsvoller Stellung, oft in Glanz, gesehen, als auch für sie das Loos menschlicher Dinge sich zu erfüllen begann, Verfall und allmäliges Erlöschen an die Stelle der Blüthe und selbstständigen Kraft früherer Jahre traten.

In raschem Ueberblicke folgen wir ihren Schicksalen durch diese letzte Zeit ihres Bestehens, anknüpfend an die Bemerkungen, die wir oben (S. 81.) gemacht. Freudiger würde sich unser Auge dem frischen Leben zuwenden, das unter dem schützenden Einflusse der Abtei in Zürichs städtischen Mauern und im Gebirge von Uri emporgewachsen war und nun, als bleibende Frucht des alternden Baumes, neue Geschlechter voll muthigen und thatkräftigen Sinnes beseelte!

18. Aebtissinn Fides von Klingen.

(Jahr 1340—1358.)

Nachdem Frau Elisabeth von Matzingen am 10. August 1340 gestorben war, konnte der Convent sich über die Nachfolge in ihre Würde nicht einigen. In zwiespältiger Wahl wurden die